Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes nach § 23 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

vorgelegt

einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

von

Dietrich Jaenecke

aus Stendal

Großbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig

1934

Referent: Professor Dr. Eduard Kern

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Juli 1934

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen

Meinen Eltern

Inhalt.

Seite

I. Einleitung 1
II. Die Zuständigkeitsbegrenzung und ihre Veränderungen 2
1. Geschichtlicher Überblick 2
2. Die Zuständigkeitsbegrenzung 1879 4
3. Die Amtsgerichtsnovelle 1909 8
4. Die Entwicklung in den Nachkriegsjahren 12
5. Gedanken über die Reform der Gerichtsorganisation 14
III. Der Begriff des vermögensrechtlichen Anspruches in § 23 Ziff. 1 GVG. 17
A. Der Anspruchsbegriff 17
1. im materiellen Recht 17
2. im Prozeßrecht 18
3. in § 23 Ziff. 1 GVG. 19
B. Der Begriff des Vermögensrechtes 22
1. Methode der Begriffsbildung 23
2. Vermögensrecht ist kein Rechtsbegriff 24
3. Vermögensrecht als klassifikatorischer Begriff mit dem Kriterium des Geldwertes 25
4. Der Begriff in Anwendung auf § 23 Ziff. 1 GVG. 37
C. Der aufgestellte Begriff des vermögensrechtlichen Anspruches in seiner praktischen Verwertung 38
IV. Die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichtes bei Zerlegung eines zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Anspruches in mehrere gleichzeitig erhobene Teilklagen 49
V. Ergebnis 54

Literatur.

Adickes: Grundlinien durchgreifender Justizreform. Berlin 1906.
Archiv f. bürgerliches Recht, herausg. v. Kohler (ArchBürgR.).
Allfeld: Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Komm. 2. Aufl. München 1928.
Anger: Zur Erhöhung der amtsgerichtlichen Kompetenz. DJZ. 1907 S. 848 ff.
Binder: Rechtsstellung des Erben nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1901—1905. Der Gegenstand, ZfH. 59/1 ff.; Vermögensrecht und Gegenstand, ArchBürgR. 34/209 ff.
Birkmeyer: Das Vermögen im juristischen Sinn. 1879.
Brunner-v. Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte 8. Aufl. 1930.
— Deutsche Rechtsgeschichte 9. Aufl. 1934.
Bekker: System des heutigen Pandektenrechtes. Weimar 1886—1889.
De Boor: Urheber- und Verlagsrecht. Stuttgart 1917.
Brinz: Pandekten. Erlangen 1873.
Buß: Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit. JW. 22/981.
Dernburg: Pandekten 7. Aufl. Berlin 1902; 2. Das bürgerliche Recht I. Halle a. d. S. 1905.
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.).
Doerr: Gerichtsverfassungsgesetz. München 1922.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 11. Bearbeitung, Marburg 1930.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes 8. u. 9. Aufl. Berlin 1905.
Entscheidungen des Reichsgerichtes.
Friedländer: Die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte. 6. Aufl. Berlin 1921.
v. Feder: Grundzüge einer volkstümlichen deutschen Gerichtsverfassung. Offenburg 1862.
Fuchs, E.: Schreibjustiz und Richterkönigtum. 1906/07.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes (Gruch.).
Goldschmidt: 1. Zivilprozeßrecht. Berlin 1929. 2. Der Prozeß als Rechtslage. Eine Kritik des prozessualen Denkens. Berlin 1925. 3. Kann durch Zerlegung eines zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Anspruches in mehrere gleichzeitig erhobene Teilklagen die Zuständigkeit des Amtsgerichtes begründet werden? JW. 30/1753.
Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.
Hahn: Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz I. und II. Berlin 1883.
Hellwig: 1. Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes I. und II. Leipzig 1903. 2. Anspruch und Klagrecht. 3. Klagrecht und Klagmöglichkeit. Leipzig 1905.
Juristische Wochenschrift (JW.).
Jaeger: Konkursordnung. Komm. zur KO. 6. u. 7. Aufl. Berlin 1931.

Iherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechtes (DogmJ.).
Krückmann: Sachliche Zuständigkeit für die Anfechtung des Anerkenntnisses der außerehelichen Vaterschaft, Seuffert 72/336.
Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. Berlin 1906—115.
Kowalzig: Das reichsgerichtliche Urheberrecht. 1877.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (LZ.).
Leonhard, F.: Allgemeines Schuldrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. München 1929.
Langheinecken: Urteilsanspruch. 1889.
— Anspruch und Einrede nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1930.
Landsberg: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Berlin u. München 1898.
Muskat: Teilklagen. ZZP. 12/336.
Mayer: Prozeßanspruch. ZZP. 53/209.
Oertmann: 1. Recht der Schuldverhältnisse 5. Aufl. Berlin 1929. 2. Inzidentfeststellungsklage. ZZP. 22/34.
Osterrieth: Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. 1892.
Planck: Lehrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. 1880—1898.
Regelsberger: Pandekten. Leipzig 1893.
Recht: Juristisches Zentralblatt für Praktiker.
Rosenberg: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes. Berlin 1927.
Reichsgerichtsräte Komm. 6. Aufl. Berlin 1928.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechtes (OLGE.).
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (SeuffArch.).
v. Savigny: System des heutigen römischen Rechtes. 1849.
Schmidt: Lehrbuch des Zivilprozeßrechtes 2. Aufl. Leipzig 1906.
Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung 14. Aufl. Tübingen 1928.
Struckmann-Koch: Die Zivilprozeßordung 7. Aufl. Berlin 1900.
Seuffert-Walsmann: Komm. zur Zivilprozeßordnung. München 1932.
Sohm: 1. Der Gegenstand. Ein Grundbegriff des bürgerlichen Rechtes. Leipzig 1905. 2. Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, Arch-BürgR. 28/173. 3. Noch einmal der Gegenstand. DogmJahrb. 1908/373 ff.
Schlegelberger: Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz 2. Aufl. Berlin, Heymann, 1925.
Staudinger: Komm. zum Bürgerlichen Gesetzbuch I—V. 9. Aufl. 1925.
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß (Sächs. Arch.).
Sydow-Busch-Kranz: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz 18. Aufl. Berlin 1925.
v. Thur: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechtes. Leipzig 1910.
Wach: Die Zivilprozeßordnung und die Praxis. Leipzig 1886.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechtes 2. Aufl. Leipzig.
Verhandlungen des deutschen Juristentages.
Zitelmann: Rechtskraft bei Teilforderungen. ZZP. 8/264.
Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß v. H. Busch (ZZP.).
Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht (ZfH.).

I. Einleitung.

Die nationalsozialistische Revolution hat auf allen Lebensgebieten einschneidende Änderungen gebracht. Wenn auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Prozeßrechtes größere Umwälzungen bisher nicht stattgefunden haben, so liegt dies daran, daß eine Neugestaltung des Rechtes sich nicht in so kurzer Zeit durchführen läßt wie die Neuordnung anderer Lebensgebiete. Aber sicher ist, daß materielles Recht und Prozeßrecht in absehbarer Zeit neu erstehen werden. Auch die Organisation der Gerichte und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegeneinander wird von der Neuordnung des Prozeßrechtes erfaßt werden. Das volksverbundene Recht des Dritten Reiches erfordert, wenn es im Geiste des Nationalsozialismus gepflegt werden soll, eine volksverbundene Rechtsprechung. Ob Einzelrichter oder Kollegialgericht dieser Aufgabe besser gerecht werden, ist da die Frage. Dieses seit Jahrzehnten umstrittene Problem ist somit heute erneut in den Vordergrund getreten. Wenn diese Arbeit die Entwicklung dieses Streites seit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammenfassend darstellt, so ist diese Darstellung im Hinblick auf die bevorstehende Neugestaltung der Gerichtsorganisation gerechtfertigt.

Aufgabe dieser Arbeit ist weiter eine Erörterung des in § 23 Ziff. 1 GVG. verwendeten Begriffes „vermögensrechtlicher Anspruch". Anspruch und Vermögen sind Begriffe, die einzeln in Literatur und Rechtsprechung des öfteren behandelt sind, dagegen fehlt es an einer Darstellung des Begriffes „vermögensrechtlicher Anspruch". Und doch kommt gerade diesem Begriff größte Bedeutung zu. Der § 23 Ziff. 1 GVG. bildet mit der Regelung der Kompetenz der Gerichte erster Instanz die wichtigste sachliche Zuständigkeitsnorm. Bei jeder Klage haben die Gerichte von Amts wegen zu prüfen, ob es sich um einen unter der in § 23 GVG. festgesetzten Zuständigkeitsgrenze liegenden vermögensrechtlichen Anspruch handelt. Dabei werden, wie reichsgerichtliche Entscheidungen beweisen, oft Zweifel an dem Charakter des erhobenen Anspruches auftauchen. Diese Darstellung erhebt nun keinen Anspruch darauf, diese Zweifel beseitigen zu können. Sie macht lediglich den Versuch, auf wissenschaftlicher Grundlage eine Definition des vermögensrechtlichen Anspruches zu geben, die praktisch verwendbar ist und die größte Zahl aller Fälle erfaßt.

Wenn schließlich auf die Frage eingegangen wird, ob durch Zerlegung eines zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Anspruches in mehrere gleichzeitig erhobene Teilklagen die Zuständigkeit des Amtsgerichtes begründet werden kann, so ist damit eine Frage angeschnitten, die in letzter Zeit des öfteren in Literatur und Rechtsprechung aufgetaucht ist und deren Beantwortung erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Soll die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes nach § 23 GVG. erschöpfend dargestellt werden, so darf diese Frage nicht unbeachtet bleiben.

II. Die Zuständigkeitsbegrenzung und ihre Veränderungen.

Die amtsgerichtliche Zuständigkeit ist gemäß § 23 Ziff. 1 GVG. in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf einen gewissen Wert beschränkt. Beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde diese Wertgrenze auf 300 Mark festgesetzt. Im Laufe der Jahre ist diese Summe mehrfach erhöht worden. Die Zuständigkeitsgrenze beträgt heute 1000 Mark. Diese ständige Erweiterung der amtsgerichtlichen Befugnisse ist gewissermaßen eine historische, immer mehr auf die Einrichtung des Einzelrichtertums hinführende Entwicklung. Eine kurze geschichtliche Betrachtung, die sich auf Preußen beschränken muß, wird das Verständnis für dieses stete Wachsen der amtsrichterlichen Befugnisse erleichtern.

Unter Friedrich Wilhelm I. befand sich die Justiz infolge der mangelhaften Disziplinierung der Richter und der üblich gewordenen Aktenversendung an juristische Fakultäten in einem Zustand unregelmäßigsten Prozeßbetriebes, so daß das Bedürfnis nach strammer Zucht des Gerichtspersonales, nach Abkürzung der Prozesse und Schaffung eines geregelten Prozeßbetriebes alle feineren Interessen der Justiz überwog. Cocceji suchte deshalb, wenigstens für Bagatellsachen[1]), mit Hilfe des Einzelrichtertums eine starke Konzentration des Prozeßbetriebes in der Hand des Richters unter Ausschluß der Anwälte herauszubilden, mit dem Ziel, die bis dahin teilweise jahrelang verschleppten Prozesse aus der Welt zu schaffen und den Prozeßgang in Zukunft zu beschleunigen[2]).

---

[1]) Bagatellprozeßordnung von 1739, die später in die Prozeßordnung von 1748 eingefügt wurde. Vgl. Landsberg III S. 217.

[2]) Kabinettsorder vom 2. 4. 1746, Verbot der Aktenversendung an außerpreußische Fakultäten, Kabinettsorder vom 20. 6. 1746; Institut der Aktenversendung wird überhaupt aufgehoben. Prozeßordnung von 1748 unter dem irrenführenden Titel „Projekt des Codicis Fridericiani Marchici" vgl. Landsberg a. a. O.

Carmer und Suarez versuchten, dieses Verfahren zur regelmäßigen Form des Zivilprozesses erster Instanz zu machen [3]), mit dem Erfolg, daß es in der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 mit gewissen Modifikationen in der Tat durchgeführt wurde.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts setzte eine rückläufige Bewegung ein. Im Westen Deutschlands bürgerte sich das französische Prozeßsystem ein mit dem erstinstanzlichen Kollegialgericht und dem Anwaltszwang [4]). Das französische System kannte zwar auch das Einzelrichterliche Verfahren, aber nur als Ausnahme. Diesen Einzelrichtern, den sogenannten juges de paix, war die Entscheidung in Streitigkeiten bis zu 50 Fr. übertragen. Eine Erhöhung der Zuständigkeit erfolgte erst später. Dieses französische System fand allmählich Eingang auch im Süden und später im Norden und Osten Deutschlands [5]). So ist es kein Wunder, daß bei der Neuordnung des Prozesses in Preußen [6]) die Meinung bestand, das Kollegialgericht sei dasjenige Gericht, vor welches in der Regel alles gehöre. Der Einzelrichter trat in der Gerichtsordnung nur als Bagatellrichter in Erscheinung. Als solcher konnte er nur in Sachen bis 50 Taler urteilen. Daneben hatte er noch als Polizeirichter zu wirken, ferner in kleinen Vormundschaftssachen, einfachen Hypothekensachen und vornehmlich als Vernehmungsrichter. Es zeigte sich aber bald, daß diese Organisation nicht das Richtige war. Man erweiterte die Zuständigkeit des Einzelrichters immer mehr, zunächst im Jahre 1867, als für neue Provinzen einige neue Prozeßnovellen zu machen waren [7]). Für Schleswig-Holstein wurde ein selbständiges Amtsgericht eingeführt mit einer Kompetenz von 100 Talern, also einer Verdoppelung der Wertgrenze [8]).

Dann wurden dem Einzelrichter die Subhastationen, die früher vom Kollegium bearbeitet wurden, zugewiesen. Noch viel weiter wurde seine Wirksamkeit, als im Jahre 1872 das ganze Grundbuchverfahren, früher eine mühsame kollegialische Arbeit, dem Einzelrichter übertragen wurde [9]). Dann folgte die Vormundschaftsordnung mit ihrer bedeutenden und ver-

---

[3]) Corpus juris Fridericianum vom 26. 4. 1781 vgl. Schmidt, Nachtrag zu § 20 S. 12 ff. Die Umarbeitung dieses Gesetzes ist die AllgGO. von 1793.

[4]) Der code de procédure civile von 1806, vgl. Brunner-Schwerin S. 214.

[5]) Vgl. Schmidt, Nachtrag zu § 20 S. 12 ff.

[6]) AllgGO. von 1849.

[7]) Gesetz vom 26. 6. 1867, GS. 1867 S. 1073 ff.

[8]) § 15 des Gesetzes vom 26. 6. 1867. Daneben war besonders in Hannover das Einzelrichtertum zu Bedeutung gelangt. Im Jahre 1860 wurde in dem Gerichtsverfassungsgesetz in Hannover die Zuständigkeit für die Amtsgerichte allerdings nur auf 100 Taler vorgesehen. Man hat aber bereits im Jahre 1869 durch eine besondere Novelle zum GVG. für das damalige Königreich Hannover die Zuständigkeit auf 150 Taler erhöht.

[9]) § 20 des Ges. vom 5. 5. 1872, GS. 1872 S. 450.

antwortungsvollen Tätigkeit [10]). Auf vielen Rechtsgebieten wurde so dem Einzelrichter die weiteste Zuständigkeit gegeben.

Als man in den 70er Jahren zur Beratung der Festsetzung der amtsrichterlichen Zuständigkeit schritt, war man sich durchaus nicht einig über die Höhe der Begrenzung. Und das ist verständlich, wenn man auf die Verhältnisse der Rechtsprechung erster Instanz in den deutschen Ländern einen Blick wirft. Während in allen in den 70er Jahren geltenden Gesetzen volle Übereinstimmung in der kollegialen Verfassung der höheren Instanzen zu finden war, waren die Verhältnisse der ersten Instanz geradezu verworren. Nimmt man die für die Einrichtung dieser Gerichte erheblichste Frage, inwieweit die Rechtsprechung durch Einzelrichter geübt wurde, zum Ausgangspunkt, so ergibt sich [11]):

In Mecklenburg-Strelitz war die Mehrzahl der unteren Gerichte mit Einzelrichtern besetzt, ein Teil war dagegen kollegial gebildet, ohne daß aber eine kollegiale Verfassung durchgeführt und die Teilnahme mehrerer Richter an den Entscheidungen überhaupt oder an gewissen Entscheidungen vorgeschrieben war.

Auch Schaumburg-Lippe hatte keine feste Regelung in der vorliegenden Frage genommen. Waren bei den Justizämtern mehrere Richter angestellt, so handelten sämtliche; wieviele, war nicht vorgeschrieben.

Ausschließlich zuständig in erster Instanz war der Einzelrichter in Hessen, in Sachsen-Altenburg, Lübeck und Lippe.

Kollegial war die Gerichtsbarkeit erster Instanz in allen Fällen in Württemberg, allerdings unter erheblicher Beteiligung nicht rechtsgelehrter Richter. Ganz geringfügige Sachen wurden hier von den Gemeinderäten der einzelnen Gemeinden als Ortgericht ohne Zuziehung rechtsverständiger Richter verhandelt. Die Amtsgerichte urteilten in der Besetzung von zwei rechtsgelehrten Richtern und drei nichtrechtsgelehrten Schöffen.

In einer großen Zahl der Staaten Deutschlands bestand eine Mischung des Einzelrichter- und Kollegialprinzipes in der ersten Instanz. Selbständige Gerichte, die mit Einzelrichtern besetzt waren, gab es in Sachsen, Bremen, Hamburg und Teilen von Preußen dort, wo nicht der Sitz eines Kollegialgerichtes war. Eine kollegiale Gerichtsverfassung mit Zuweisung von Rechtssachen an Richter der Kollegien zur einzelrichterlichen Entscheidung bestand in Sachsen-Meiningen, Anhalt, Lübeck und in den schon vor 1866 zu Preußen gehörenden diesseits des Rheines gelegenen Gebietsteilen.

Eine vollständige Sonderung der Kollegial- und Einzelgerichte dagegen bestand in den meisten deutschen Staaten. Das gilt von Baden,

---

[10]) Vgl. Schlegelberger, Kom.FGG. § 35.
[11]) Vgl. zum folgenden Hahn, Materialien I Kap. II S. 26 ff.

Bayern, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, den linksrheinischen Teilen Preußens, Lauenburg, Hessen und Waldeck. Freilich war die Kompetenz in diesen Staaten auch sehr verschieden geordnet.

Dieser Überblick mag genügen. Er läßt erkennen, daß hier eine für das gesamte Reich geltende, die Interessen der Länder berücksichtigende Organisation zu schaffen, nicht einfach war. Zwar war man sich bald einig über die Trennung der Kollegial- und Amtsgerichte, aber die Festsetzung der Höhe der amtsgerichtlichen Zuständigkeit machte Schwierigkeiten. Die Vertreter der Regierungen [12]) behaupteten, daß bei einer die 300-Mark-Grenze überschreitenden amtsrichterlichen Kompetenz ein Teil der Landgerichte fast beschäftigungslos würde. Nach einer im Jahre 1870 in Preußen aufgenommenen Statistik beträfen in den alten Provinzen von allen Prozessen der Landgerichte 33 1/3 % ein Objekt zwischen 100 und 150 Talern. In Württemberg würde nach statistischen Berechnungen bei einer Festsetzung der amtsgerichtlichen Kompetenz auf 500 Mark, wie von der nationalliberalen Partei vorgeschlagen war, den Landgerichten nur 14 % aller Prozesse verbleiben. Dies gehe zu weit, vermindere die kollegiale Rechtsprechung und bedinge noch größere Landgerichtsbezirke, als in Aussicht genommen, wenn man die Landgerichte nicht unbeschäftigt lassen wolle. Demgegenüber wurde besonders von den Nationalliberalen geltend gemacht [13]), daß man den Amtsrichter nicht zum Bagatellrichter machen könne ohne Einbuße seines Ansehens. Außerdem schaffe man eine billige und leicht zugängliche Justiz. Für die ärmere Bevölkerung bedeute die längere Dauer des landgerichtlichen Verfahrens nicht bloß einen fortdauernden Verlust von Arbeitszeit und Verdienst, sondern meist auch eine sehr empfindliche Störung der ganzen Lebensführung. Mit jedem Termin wachse die Erbitterung der Gegner, immer mehr Personen würden in den Streit hineingezogen. Der Zwilklage folge nicht selten die Beleidigungsklage oder eine Anzeige wegen Meineides gegen den Gegner oder gehörte Zeugen. Solch Einsatz lohne bei Streitigkeiten um einen geringen Wert auch für den „kleinen Mann" nicht. Vor allem sei es aber für die Rechtsprechung wünschenswert, bei den Amtsgerichten Anwälte zu behalten, die zugleich auch in anderer Beziehung als in der Prozeßführung die rechtskundigen Berater des Bezirkes sein würden. Die Anwälte würden sich aber an Amtsgerichten nicht niederlassen, wenn man nicht eine ausgiebige Kompetenz für das Amtsgericht festsetzen würde. Fast sämtliche Anwälte würden sich am Sitze der Landgerichte niederlassen müssen. Einige Anwälte von Ruf würden alle Sachen von Belang dort an sich ziehen. Die übrigen

---

[12]) Bericht der Kommission zur Vorberatung der Entwürfe des GVG. vgl. Hahn II S. 946 ff.

[13]) Abg. Pfafferoth, Prot. d. Komm. 2. Lesung, Hahn I S. 769; ebenso Abg. Pfafferoth, 2. Beratung im Plenum 12. Sitzung 1876, Hahn II S. 1201.

hätten wenig zu tun und würden ihre Existenz verlieren. Weiter wurde auf die Friedensrichter am Rhein hingewiesen, deren Kompetenz schon vor sehr langer Zeit, als der Geldeswert noch viel höher gewesen sei, auf 100 Taler, später aber sogar mit Zustimmung der Provinzialstände auf 300 Taler bemessen war. Niedrige Kompetenz führe weiter zu großen Amtsgerichtsbezirken, was namentlich für dünnbevölkerte Gegenden und Orte des Reiches von großem Nachteil sei. Für eine Erhöhung auf 500 Mark trat man insbesondere ein, weil Sachen von 300 bis 500 Mark die Kosten zweier Instanzen mit Anwaltzwang absolut nicht tragen könnten.

Trotz dieser erheblichen Gründe wurde der Antrag, die amtsgerichtliche Zuständigkeit auf 500 Mark festzusetzen, abgelehnt, allerdings mit geringer Mehrheit. Die Preußische Regierung [14]) war diejenige, die am lebhaftesten für die Beschränkung der Zuständigkeit auf 300 Mark eintrat. Der Amtsrichter sei durch die freiwillige Gerichtsbarkeit, Vormundschaftssachen, Hypotheken und Grundbuchsachen und strafrichterliche Tätigkeit hinreichend beschäftigt, man überlaste ihn nur und verleite ihn zu einer oberflächlichen Behandlung der Zivilprozeßsachen. Die guten Erfahrungen in Hannover könnten nicht als maßgebend angesehen werden. Es gäbe namentlich im Norden und Osten Deutschlands weniger wohlhabende Distrikte, in denen ein Objekt von 300 bis 500 Mark eine andere Bedeutung habe als in Hannover. Es sei ja Prorogation unbegrenzt zugelassen, wovon ausgiebiger Gebrauch gemacht werden könne. In wichtigen Prozessen dürfe die Wohltat eines geordneten, durch rechtskundige Anwälte getragenen Verfahrens vor den Kollegialgerichten den Parteien nicht entzogen werden. Man halte es vor allem nicht für richtig, schon jetzt mit einer so starken Erhöhung vorzugehen. Das Institut des Einzelrichters sei in vielen Teilen Deutschlands neu und müsse erst Boden gewinnen. Es empfehle sich daher, erst die weitere Entwicklung und Einbürgerung des Institutes abzuwarten und erst dann die Kompetenzgrenze zu erweitern. Was jetzt bekämpft werde und viel Mißtrauen errege, werde demnächst vielleicht mit allgemeiner Übereinstimmung ohne alle Schwierigkeiten durchzuführen sein.

Die Vertreter der Regierungen behielten in diesem Meinungsstreit die Oberhand. Ohne Diskussion wurde in der dritten Lesung der § 23 GVG. mit der Zuständigkeitsbegrenzung auf 300 Mark angenommen [15]). Dieser Betrag wurde „als eine nach dem gegenwärtigen Wert des Geldes durchschnittlich für das ganze Reich passende Summe" bestimmt [16]). Für die Feststellung der Durchschnittssumme sollten weder Verhältnisse reicher

[14]) Vgl. Leonhard 2. Beratung im Plenum, 12. Sitzung, Hahn II S. 1203.

[15]) Dritte Beratung im Plenum, 34. Sitzung, Hahn II S. 1558.

[16]) Hahn, Materialien I S. 69.

Handelsstädte, wie Hamburg und Bremen, noch arme preußische Provinzen entscheiden [17]). Leitender Gesichtspunkt bei dieser Bestimmung war, die Geschäfte im Alltagsleben im kaufmännischen Betriebe, im gewerblichen Leben und in der Landwirtschaft vor den Amtsrichter zu bringen.

Diese Begrenzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 300 Mark ließ aber die Gemüter nicht lange ruhen. Schon im Jahre 1892 richtete der preußische Justizminister eine Rückfrage an die Preußischen Oberlandesgerichte und Vorstände der Preußischen Anwaltskammern, ob sich eine Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 500 Mark empfehlen würde. Die erstatteten Gutachten der Vorstände der Anwaltskammern haben sich damals in durchweg verneinendem Sinne ausgesprochen [18]).

Diese Frage wurde sodann auf die Tagesordnung des 13. Deutschen Anwaltstages vom Jahre 1896 gesetzt, und auch dort wurde sie mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit in verneinendem Sinne beantwortet [19]).

Als im Jahre 1904 der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte beraten wurde, wurde im Reichstag von den verschiedensten Parteien (Sozialdemokraten, Nationalliberalen und Zentrum) der lebhafte Wunsch ausgesprochen, baldmöglichst an die Revision des amtsgerichtlichen Verfahrens heranzutreten [20]). Im Winter desselben Jahres kam die Sache nochmals zur Sprache, und ein hervorragendes Mitglied des Zentrums befürwortete eine Erhöhung der Zuständigkeit des Amtsgerichtes. In diesem Sinne gelangte auch eine Reihe Petitionen an den Reichstag, die vom Plenum an eine Kommission überwiesen wurde.

Die ganze Frage erfuhr aber mit einem Male eine ganz andere Beleuchtung durch die epochemachenden Reden und Abhandlungen des Oberbürgermeisters Adickes [21]), der an dem seither allgemein festgehaltenen Gedanken rüttelte, daß die Entscheidung durch Kollegialgerichte größere Garantien für ihre Güte und Gerechtigkeit biete, als durch Einzelrichter.

---

[17]) Alle Gerichtsverfassungen, in denen der Einzelrichter zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten berufen war, hatten eine bestimmte Summe als Kompetenzgrenze festgesetzt. Die Schwankungen gingen von 50 Mark Lübisch bis zu 300 Talern, den ersten Satz hatte Lübeck, den letzteren Bremen. Baden hatte die Amtsgerichte bis zu 200 Gulden zuständig erklärt. In Bayern bildeten 150 Gulden die Grenze, in Oldenburg 75 Taler. Die genaue Berechnung des Durchschnittes der im Jahre 1875 die amtsrichterliche Kompetenz in den deutschen Ländern abgrenzenden Summen ergibt 456 Mark. Diese Berechnung nimmt allerdings keine Rücksicht auf die Größe der einzelnen Gebietsteile. In ganz Altpreußen wurden z. B. nur Sachen bis zu 50 Talern von Einzelrichtern entschieden, Hahn I S. 68 zu § 12.

[18]) Vgl. Witting, Gruch. 1894 Nr. 38/41.

[19]) Bericht über den 13. Anwaltstag JW. 1896 S. 565.

[20]) Vgl. JW. 1908 S. 697.

[21]) Grundlinien durchgreifender Justizreform. 1906.

Unter Hinweis auf die englische Rechtspflege bezeichnet Adickes diesen Gedanken als einen Aberglauben des Beamtenstaates. Adickes will die Entscheidung aller Sachen in erster Instanz schlechthin Einzelrichtern überweisen. Sein Grundgedanke ist, daß eine kleine, aber auserlesene Zahl bewährter und erfahrener Richter in hervorragender sozialer Stellung die beste Garantie für eine gute Rechtspflege gebe. Als Mißstand in der deutschen Rechtspflege bezeichnet er die Tatsache, daß gerade die besten Amtsrichter in das Landgericht befördert oder als Hilfsrichter an die Oberlandesgerichte gezogen würden. Damit raube man dem Amtsgericht aber seine vorzüglichsten Kräfte. Das Wichtigste an jeder Rechtspflege seien aber gute erstinstanzliche Urteile. Adickes verweist auf England und Schottland, wo bei gleicher Zahl anhängiger Prozesse nur der 10. Teil der in Deutschland verwendeten richterlichen Kräfte erfordert werde. Adickes sieht auch für Deutschland den idealen Zustand in dem Einzelrichter für die erste Instanz.

Diese Ausführungen haben nicht nur in der Wissenschaft größte Beachtung gefunden, sondern auch auf das Reichsjustizamt ihren Einfluß nicht verfehlt. Die Wirkung der Ideen von Adickes zeigt sich bereits in dem vom Reichsanzeiger vom 5. 10. 1907 veröffentlichten Entwurf des Reichsjustizamtes [22]), der neben der ZPO., dem GKG., der RAGebO. auch das Gerichtsverfassungsgesetz einschneidenden Änderungen unterziehen wollte. Als am reformbedürftigsten wurde das amtsgerichtliche Verfahren angesehen, denn aus den Fehlern dieses Verfahrens suchte man die Neigung und das Bestreben zur Errichtung von Sondergerichten sich zu erklären. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hatten sich bereits von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgesplittert. Der Ruf nach Dienstboten-, Handwerker- und Arbeitergerichten war laut geworden. Es mußte ein Mittel gefunden werden, diesem ungesunden Zustand, für alle möglichen Stände und Bevölkerungsschichten derartige Sondergerichte zu bilden, abzuhelfen. Dieses Mittel sah man in einer Beschleunigung und Verbilligung des amtsgerichtlichen Verfahrens. Um diese Einrichtungen wirksamer zu gestalten, sollte gleichzeitig die Zuständigkeitsgrenze von 300 auf 800 Mark heraufgesetzt werden. Diese Gründe waren in der Begründung des Entwurfes [23]) zwar nicht enthalten, aber bei den Beratungen im Reichstag wurde verschiedentlich darauf hingewiesen [24]). Die amtliche Begründung zu § 23 Ziff. 1 GVG. stützte die Notwendigkeit der Erhöhung

---

[22]) Vgl. Sonderbeilage der DJZ. 1907 S. 1159 ff., Abdruck des gesamten Entwurfes und der Begründung.

[23]) DJZ. 1907 S. 22 der Sonderbeilage.

[24]) Vgl. Stenogr. Ber. über die erste Beratung des Entwurfes JW. 1908 Beil. zu Nr. 20.

der amtsrichterlichen Kompetenz auf die Steigerung, die die Geschäfte bei den Gerichten erfahren hätten, besonders bei den Kollegialgerichten[25]).

Es wurde ausgeführt[26]): die Kollegialgerichte in den größeren Städten hätten einen Umfang angenommen, der ihnen den Charakter eines in sich geschlossenen Gerichtshofes nahezu nähme. Für die Besetzung des Vorsitzes in den Kammern der Landgerichte und der Mitgliederstellen bei den Oberlandesgerichten beständen bereits Schwierigkeiten, wenn man die Anforderungen an die dafür zu berufenden Richter nicht in einer der Rechtspflege nachteiligen Weise herabsetzen wolle. Eine Besorgnis, daß der deutsche Amtsrichter den ihm zu übertragenden größeren Aufgaben nicht gewachsen sein würde, wäre unbegründet nach den Erfahrungen der Justizverwaltungen. Ebensowenig könnte es als Nachteil bezeichnet werden, wenn durch die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit vermögensrechtliche Prozesse über 300 Mark, die eine größere wirtschaftliche Bedeutung noch nicht hätten, dem Anwaltszwang entzogen würden. Es könnte jede Partei sich ja auch vor dem Amtsgericht eines Anwaltes bedienen.

Das Reichsjustizamt war bei diesem Entwurf, so energisch es auch bestritten wurde, sicher auch von finanziellen Gesichtspunkten geleitet, denn nicht lange vorher war darauf hingewiesen worden, daß die Justiz unwirtschaftlich arbeite[27]). Allein die Zivilgerichtsbarkeit erfordere in Preußen jährlich einen Zuschuß von 14 Millionen Mark. Ein solches Mißverhältnis von Ausgaben und Einnahmen dürfe aber nicht bestehen.

Gegen diesen Entwurf erhob sich aus allen Kreisen ein Sturm der Entrüstung[28]). Außerordentliche Anwaltstagungen wurden einberufen,

---

[25]) Während die Zahl der in erster Instanz anhängig gemachten ordentlichen Prozesse, einschließlich der Urkunden- und Wechselprozesse im Jahre 1881 bei den Amtsgerichten 1062936 und bei den Landgerichten 153138 betrug, war sie im Jahre 1905 bei den Amtsgerichten auf 2117612, also um 99,4%, und bei den Landgerichten auf 313787, also um 104,9% gestiegen. Weit erheblicher war der Unterschied in der Geschäftsverschiebung bei den Land- und Amtsgerichten, wenn man die Zahl der von den Amtsgerichten und der von den Landgerichten in erster Instanz erlassenen Endurteile, abgesehen von den Endurteilen auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis miteinander verglich. Während die Zahl jener Urteile bei den Amtsgerichten von 218346 im Jahre 1881 auf 240792 im Jahre 1905, also nur um 10,3% gestiegen war, betrug die Steigerung bei den Landgerichten 88,9%. In noch stärkerem Maße als bei den Landgerichten war die Geschäftslast bei den Oberlandesgerichten gewachsen. In dem Zeitraum von 1881 bis 1905 war bei den Oberlandesgerichten die Zahl der anhängig gemachten Prozesse um 14,1% gestiegen (Material aus der amtl. Begründung zu § 23 GVG., DJZ. 1907 Sonderbeilage S. 24).

[26]) DJZ. Sonderbeilage S. 22 ff.

[27]) Mügel, preußischer Staatssekretär, DJZ. 1906 S. 1109.

[28]) Vgl. Verhandl. des XVIII. Deutschen Anwaltstages zu Mannheim

von den Anwaltskammern wurden Agitationsfonds für die Bekämpfung des Entwurfes gegründet — Maßnahmen, die verständlich sind, wenn man betrachtet, daß es sich hier um Existenzfragen für die Anwaltschaft an den Landgerichten handelte. Eine Unzahl Eingaben wurden an alle erdenklichen Instanzen gemacht. Fast ausschließlich überwog die Ansicht, daß es nicht anginge, die Stück- und Flickarbeit des Regierungsentwurfes mitzumachen. Es sei das Unglaublichste, an Uneinheitlichkeit, Unfolgerichtigkeit und Willkür, was je aus der Gesetzgebungsmaschine hervorgegangen sei. Der Zivilprozeß komme so nie zur Ruhe, das große Reformwerk des Zivilprozesses werde gefährdet.

Auch in den Beratungen im Reichstag über die Kompetenzerweiterung im Februar 1908 trat der Gegensatz der Meinungen stark hervor [29]). Für die Erhöhung setzten sich in erster Linie die nationalliberale Partei [30]) und das Zentrum [31]) ein. In fast allen Parteien war eine einheitliche Auffassung nicht vorhanden. Die Anhänger der Kompetenzerweiterung [32]) machten geltend, daß die Erhöhung den Interessen des rechtssuchenden Publikums, insbesondere der ärmeren Volksschichten entspreche. Ein Rechtsstreit vor dem Einzelrichter lasse sich einfacher abwickeln und könne schneller zur Entscheidung gebracht werden. Der Amtsrichter sei für die Parteien leichter erreichbar, so daß sie ohne erhebliche Opfer an Zeit und Geld vor ihm erscheinen könnten. Die Beweismittel seien leichter zur Stelle zu schaffen, die Beweiserhebung könne rascher und mit geringeren Unkosten vorgenommen werden. Auch stehe der Amtsrichter den Persönlichkeiten und Verhältnissen näher und sei dadurch in der Lage, die vor ihm verhandelte Sache besser zu übersehen, schneller zu fördern und auf eine sachgemäße Beilegung des Streites hinzuwirken. Die Erfahrung zeige auch, daß der Prozentsatz der durch Vergleich erledigten Sachen bei den Amtsgerichten erheblich größer sei als bei den Landgerichten. Diese Erscheinung sei aber auch auf die engeren Beziehungen des Amtsrichters zu den Gerichtseingesessenen, auf seine persönliche Einwirkung zurück-

---

am 11. und 12. 9. 1907, insbes. die Ausführungen des Berichterstatters Hachenburg JW. 1907 S. 600 ff., ferner die gegen den Entwurf gerichteten Eingaben und Entschlüsse der Anwaltskammern und Vereine: Nürnberger Eingabe, JW. 1907 S. 121, 469; Karlsruher Eingabe S. 721; Frankfurter Beschlüsse S. 723. — Eine Zusammenfassung der für und gegen eine Kompetenzerhöhung erschienenen Literatur ist in ZZP. 39/211 und 40/422 ff. gegeben.

[29]) Vgl. Stenogr. Ber. über die 1. Beratung des Entwurfes JW. 1908 Beilage zu Nr. 20 S. 696 ff.

[30]) Vgl. Rede des Abgeordneten Dr. Heinze 154. Sitzung S. 5 des Stenogr. Berichtes.

[31]) Vgl. Rede des Abgeordneten Dr. Spahn 155. Sitzung S. 11 des Stenogr. Berichtes.

[32]) Vgl. Anm. 30 u. 31.

zuführen. Bei einer Erhöhung der Zuständigkeit würde sich dieser Einfluß erweitern, und damit gleichzeitig Stellung und Ansehen des Amtsrichters gehoben und seine Berufsfreudigkeit gestärkt werden. Für die Zweckmäßigkeit einer ausgiebigen Erweiterung spreche weiter die Verbilligung des Verfahrens. Abgesehen von den mit dem Parteibetriebe verbundenen beträchtlichen Nebenkosten entfalle die Notwendigkeit der Bestellung eines Anwaltes. Somit wäre besonders den Verhältnissen der ärmeren Volksgenossen Rechnung getragen. Außerdem liege eine Erhöhung der Zuständigkeit kaum vor, denn der Geldwert sei gegenüber 1879 derart gesunken, daß eine beträchtliche Erhöhung notwendig sei, um die 1879 gewollte Regelung herzustellen. Die Zuständigkeit des Einzelrichters sei in anderen Ländern wesentlich höher, in England teilweise unbeschränkt, in Österreich bis zu 1000 Kronen, in Italien bis zu 1500 Lire und in Frankreich bis zu 600 Fr. Darum solle man dem Einzelrichter in Deutschland ebenfalls höhere Werte anvertrauen.

Demgegenüber wurde betont [33]), daß mit der Novelle nur eine Unterbilanz beseitigt werden solle. Finanzielle Gesichtspunkte seien bei jeder Gesetzgebung aber auszuschalten. Ebenso wie Heer und Schule sei die Rechtspflege notwendiger Teil im Leben des Staates. Die bessere Rechtsprechung werde durch Kollegialgerichte gewährleistet. Der häufige Richterwechsel bei den Amtsgerichten bringe eine Unsicherheit in die Rechtspflege, die bei einer Kompetenzerweiterung noch wachsen werde. Der Anwaltzwang müsse erhalten werden, denn er liege nicht nur im Interesse der Rechtsuchenden, sondern auch im Interesse der Rechtspflege. Vorbereitung und Bearbeitung des Streitstoffes durch den Anwalt sei ein nicht hoch genug zu veranschlagender Dienst. In die Lebensbedingungen der Anwaltschaft werde bei Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit mit rauher Hand eingegriffen, ein großer Teil werde seine Existenzmöglichkeit verlieren. Ein teilweises Herabsinken der Anwaltschaft zum Proletariat sei aber mit hohen Gefahren für das öffentliche Leben und die Rechtspflege verbunden.

Interessant ist, daß auch die Sozialdemokraten gegen die Erweiterung sprachen, trotzdem der Entwurf ja gerade für den „kleinen Mann" Vorteile bringen sollte. Der Abgeordnete Frank [34]) begründete den Standpunkt der Sozialdemokraten folgendermaßen: „Die Abschaffung des Anwaltzwanges bringt für die arbeitende Bevölkerung gewisse Nachteile. Wenn jetzt einem Arbeiter das Armenrecht bewilligt wird, so muß ihm das Gericht einen Anwalt beordnen. Künftig würde für Prozesse über 300 Mark dieser An-

---

[33]) Rede des Abg. Dr. Ablaß, linksliberale Fraktionsgemeinschaft. Stenogr. Ber. 155. Sitzung S. 17 ff.

[34]) Stenogr. Ber. 155. Sitzung S. 29 ff.

spruch des rechtsuchenden Armen nicht mehr bestehen. Nun sind aber gerade die Lohnarbeiter nur ganz selten in der Lage, ihre Prozesse selbst zu führen. Wenn mehr als ein Termin notwendig wird, werden sie nur unter der Gefahr, ihre Arbeitsstelle zu verlieren, selber die Termine wahrnehmen können." Weiter bestände die Gefahr, daß durch geringe Beschäftigung der Anwälte Schreibgehilfen entlassen, bzw. noch schlechter entlohnt würden. Diese Gruppe von Angestellten dürfe man aber nicht in schwerste Not bringen.

Der Gegensatz der widerstreitenden Meinungen war nicht zu überbrücken. Und so kam es, wie so oft im Reichstag, zu einem Kompromiß. Man einigte sich auf die Zuständigkeitsgrenze von 600 Mark. Damit war im wesentlichen der Zustand des Jahres 1879 wiederhergestellt, immerhin läßt sich ein Fortschritt in der Entwicklung zum Einzelrichtertum nicht verkennen. Am 1. Juni 1909 trat die Zuständigkeitserhöhung in Kraft. Für länger als ein Jahrzehnt blieb es bei dieser Regelung.

Erst in den Nachkriegsjahren machte die fortschreitende Geldentwertung verschiedentlich eine Neuregelung der Kompetenzsumme erforderlich. Die Teuerung hatte die Preise des täglichen Lebens gegenüber der Friedenszeit vervielfacht. Sie hatte auch die Werte der in Streit befangenen Sachen vermögensrechtlicher Art entsprechend in die Höhe geschraubt. Die Folge davon war, daß die Ziele, die die Prozeßnovelle vom 1. 6. 1909 mit der damaligen Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze von 300 auf 600 Mark verfolgte, nicht mehr erreicht werden konnten, wenn diese unter anderen Verhältnissen geschaffene Wertgrenze unverändert bestehen blieb. Eine große Zahl der früher zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Prozesse war demgemäß an die Landgerichte abgewandert. Diese Verschiebung hatte sich bald in der Geschäftsbelastung der Gerichte fühlbar gemacht. Während die Belastung der Amtsgerichte mit Zivilprozeßsachen stellenweise bis auf die Hälfte heruntergegangen war, hatte sich in den Landgerichten bei den mit erstinstanzlichen Sachen befaßten Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen eine drückende Überlastung bemerkbar gemacht. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege war deshalb ein Ausgleich der Verschiebung unbedingt notwendig. Die Richtschnur für die Neubegrenzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit konnte nicht das Maß der Teuerung bilden, weil es ziffernmäßig sich zu schwer erfassen läßt. Die neue Begrenzung sollte nur die Verteilung der Geschäftslast zwischen Amtsgericht und Landgericht wiederherstellen, wie sie vor dem Kriege bestanden hatte [35]). Durch Gesetz vom 8. 4. 1920 (RGBl. 499) wurde deshalb die Zuständigkeitsgrenze auf 1200 Mark erhöht.

---

[35]) Vgl. Heilberg, JW. 1920 S. 995: „Die Überlastung der Gerichte und die Mittel zur Abhilfe".

Da die Preissteigerung noch in voller Zunahme begriffen war, brachte die Zuständigkeitserhöhung keinen dauernden Erfolg. Durch Gesetz vom 11. 3. 1921 wurde die Zuständigkeitsgrenze auf 3000 Mark heraufgesetzt.

Am 25. 2. 1922 erklärte das Reichsjustizministerium noch, daß eine Erhöhung der Zuständigkeit nicht in Frage komme für absehbare Zeit. Im Juli desselben Jahres (am 8. 7. 1922, RGBl. I S. 569) wurde aber bereits die Kompetenzsumme auf 100 000 Mark, durch Gesetz vom 26. 3. 1923 (I 217) auf 300 000 Mark, durch Gesetz vom 23. 7. 1923 (I 742) auf 3 Millionen und durch VO. vom 15. 9. 1923 (I 884) auf 5 Millionen Mark erhöht.

Die stets schneller fortschreitende Geldentwertung machte dann aber jede ziffernmäßige Zuständigkeitsregelung unwirksam. Deshalb erging die Verordnung vom 30. 10. 1923 (I 1041) folgenden Inhaltes:

Artikel 1. Auf Grund des Art. 5 des zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. 3. 1923 (I 217) wird verordnet: an die Stelle der in dem § 23 GVG. Ziff. 1 ziffernmäßig bestimmten Summe treten die Beträge, die sich durch Vervielfältigung der in den Art. 2—4 bestimmten Grundzahlen mit der jeweiligen Teuerungszahl ergeben. Die Teuerungszahl ist jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche von dem Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltung unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Artikel 2. Die Grundzahlen betragen für die in § 23 Ziff. 1 GVG. daselbst bestimmte Summe 250 Mark.

Artikel 5. In den Fällen des Art. 2 ist die Teuerungszahl im Zeitpunkt der Einreichung der Klage maßgebend.

Kurze Zeit darauf wurde die Mark stabilisiert. Die Zuständigkeitsregelung konnte normal wieder auf einen ziffernmäßigen Betrag festgesetzt werden. Als Kompetenzsumme wurden 500 Goldmark (VO. vom 13. 12. 1923, I 1186) bestimmt und durch Verordnung vom 12. 12. 1924 (I 775) in 500 Reichsmark umgewandelt. Diese Beschränkung auf 500 Mark gegenüber 600 Mark in der Vorkriegszeit ist zurückzuführen auf den besonders hohen Wert, den die Gold- und Reichsmark anfänglich in Deutschland hatte. Auch hier ist wohl die Verteilung der Geschäftslast zwischen Amtsgericht und Landgericht berücksichtigt worden.

Einige Jahre blieb diese Regelung bestehen, bis im Jahre 1930 aus Ersparnismaßnahmen dem Reichstag ein Entwurf über die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit vorgelegt wurde. Der Finanzminister teilte mit, daß bei einer Heraufsetzung der Zuständigkeit des Amtsgerichtes auf 1000 Mark etwa 80 Richterkräfte gleich jährlich 920 000 Mark erspart würden. Selten ist eine Vorlage im Reichstag so einmütig von allen Parteien a

limine abgelehnt worden[36]). Man hielt die geschätzten Ersparnisse für durchaus problematisch gegenüber den offenbaren Nachteilen für die Rechtspflege. Eine solche Finanzreform sei auch der Todfeind einer wirklichen organisch verbundenen, alle Zweige der Rechtspflege ergreifenden Justizreform.

Der aber zu Ersparnissen im Staatshaushalt zwingende äußere Druck machte notwendig, auch auf dem Gebiete der Justiz einschneidende Maßnahmen vorzunehmen. Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. 12. 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen wurde die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze von 500 auf 800 Mark erhöht. Die katastrophale Finanzlage des Reiches zwang bald dazu, auf diesem Wege noch einen Schritt weiterzugehen. Durch Notverordnung vom 7. 10. 1931 (I 564) wurde die Zuständigkeitsgrenze bis auf 1000 Mark heraufgesetzt.

Überblicken wir die Zuständigkeitsregelung in den Nachkriegsjahren, so ist trotz der Änderungen und Erhöhungen ein Fortschritt in der Entwicklung zum Einzelrichtertum nicht erkennbar. Die Änderungen der Inflationszeit bezweckten nur Aufrechterhaltung des Vorkriegszustandes und die Erhöhungen auf Grund der Notverordnungen erfolgten aus Ersparnisrücksichten, keineswegs aus reformistischen Ideen.

Das Problem, Einzelrichter oder Kollegialgericht, hat damit keineswegs seinen Abschluß gefunden. Die kommende Reform des gesamten Prozeßrechtes wird auch die Organisation der Gerichte und ihre Zuständigkeit erfassen. Man wird unter Heranziehung der bisherigen Entwicklung dieser Frage sich erneut Vorteile und Nachteile des Einzelrichter- und Kollegialprinzipes vor Augen führen müssen, um für Volk und Staat die segensreichste Lösung zu finden.

Das überall seit der nationalen Revolution in den Vordergrund gerückte Führerprinzip hat mit dieser Frage nur wenig zu tun. Das Führerprinzip schließt die Kollegialverfassung nicht aus, denn es läßt sich ohne Schwierigkeit auch im Kollegialgericht durchführen[37]). Gibt man dem Vorsitzenden das Entscheidungsrecht, so wird die Güte der kollegialen Rechtsprechung keinen Schaden nehmen, denn der Wert des richterlichen Kollegiums liegt nicht in der Abstimmung, sondern in der Beratung. Der Wert besteht in der Mischung verschiedenartiger Geister. Die geisteskräftigeren Mitglieder des Kollegiums üben einen bildenden Einfluß auf

---

[36]) Vgl. Stenogr. Ber. der 164. Sitzung des Reichstages vom 15. 5. 1930 JW. 1930 S. 2102. Die Verhandlungen brachten keine wesentlich neuen Gesichtspunkte.

[37]) Auf dem deutschen Juristentag in Leipzig erklärte Prof. Kisch, daß sich trotz des vom Nationalsozialismus geforderten Führerprinzipes auch die Kollegialverfassung rechtfertigen lasse (DJZ. 1933 S. 1318).

die minderbefähigten Mitglieder aus, die wissenschaftlichen Strebungen und Errungenschaften werden im Wege kollegialer Beratung Gemeingut aller. Der juristische Scharfsinn des einen wird durch praktischen Sinn und große Lebenserfahrung des anderen glücklich ergänzt. Der Neigung des einen, die Sache leicht zu nehmen, steht auf der anderen Seite an Pedanterie grenzende Gründlichkeit gegenüber. Die Notwendigkeit, die eigene Meinung im mündlichen Vortrag dem anderen auseinanderzusetzen, verschafft dem Vortragenden selbst größere Klarheit. Ist dann im Wege der Beratung die Rechtslage geklärt, sind alle Schwierigkeiten gemeinsam überwunden, dann wird man unbedenklich die letzte Entscheidung dem älteren und erfahrenen Vorsitzenden überlassen können. Eine solche beratende Funktion der Mitglieder der Kammer würde dem Führerprinzip nicht widersprechen, denn wir kennen sogar in der Verwaltung, wo das Führerprinzip am straffsten durchgeführt ist, ein beratendes Organ: den preußischen Staatsrat. Will man nur das Führerprinzip durchführen, dann ist auf diesem Wege die Abschaffung des Kollegialgerichtes zu umgehen.

Die Frage, Einzelrichter oder Kollegialprinzip, ist unseres Erachtens nach anderen Gesichtspunkten zu entscheiden. Volksverbundene Rechtsprechung ist die Parole der nationalsozialistischen Justizreform. Volksverbunden kann aber nur der Richter Recht sprechen, der dem Volke nahesteht, der es kennt. Und dem Volk am nächsten steht heute unzweifelhaft der mit dem Volke unmittelbar verkehrende Einzelrichter, nicht aber ein Kollegium von Spruchrichtern, das nur mit den Vertretern der Partei amtlich verkehrt. Allein der Einzelrichter hat die Möglichkeit und Gelegenheit, die persönlichen und sozialen Verhältnisse in seinem Wirkungskreise von Grund auf kennenzulernen. Er allein erwirbt sich mit der Zeit das Ansehen und Zutrauen, das ihn zum Vertrauensmann der Bevölkerung seines Bezirkes werden läßt. Der mit den Verhältnissen seines Gerichtskreises verwachsene Richter ist oft in der Lage, über Fragen des wirtschaftlichen Lebens ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen zu entscheiden. Das erspart den Parteien Kosten, dem Richter schafft es Ansehen. Er wird eher Vergleiche herbeiführen als das Kollegialgericht, wenigstens solange der Anwaltszwang herrscht und die Parteien so gut wie gar nicht auftreten.

Die Interessen des rechtsuchenden Volkes fordern Rechtsverfolgung in einfacher, schneller und billiger Weise. Es legt weniger Wert auf ausführliche, mit juristischen Feinheiten gespickte Urteilsbegründungen, als auf ein gerechtes, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Urteil. Das beweisen die in Verträgen sich immer häufiger findenden Schiedsgerichtsklauseln, die auf praktische und schnelle Entscheidungen abzielen. Der Einzelrichter arbeitet schneller als das Kollegium, was die Erfahrung ge-

lehrt hat. Nach einer im Jahre 1903 aufgenommenen Statistik[38]) betrug die Zahl der durch kontradiktorische Endurteile beendeten Prozesse, welche länger als 6 Monate von dem Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift bis zum Endurteil gedauert haben, bei den Amtsgerichten 19,2% und bei den Landgerichten 44,6%. Der Amtsrichter arbeitet unter voller eigener Verantwortung. Das hat zur Folge, daß er mehr Energie und mehr Aufmerksamkeit aufwendet als der, der die Verantwortung ganz oder teilweise auf andere Schultern abwälzen kann. Deshalb wird er auch die Prozesse schneller zu Ende führen.

Das schnelle Verfahren hat noch eine andere Bedeutung. In Deutschland sind durchschnittlich mehrere hundert Millionen Mark in Prozessen befangen. „Wirtschaftlich heißt das, Millionenwerte des Nationalvermögens des deutschen Volkes liegen in Prozessen fest, und es kann über sie nicht in der Weise verfügt werden, wie es eine rationelle Wirtschaft bedingt." [39]) Der größte Teil der Beteiligten verfügt nicht über so erhebliche Betriebskapitalien, daß sie sich einen solchen Prozeßluxus erlauben können. Es liegt nicht im Interesse der Volksgemeinschaft, daß eine Partei in jahrelangem Prozeß die letzten Mittel für die Prozeßführung hingibt und die wirtschaftliche Existenz verliert. Das Interesse aller Beteiligten erfordert die Erhaltung wirtschaftlich wertvoller Existenzen. Aufgabe des Richters im neuen Staat muß deshalb schnellste Wiederherstellung des wirtschaftlichen Friedens unter Ausschöpfung aller Vergleichsmöglichkeiten sein. Diese Aufgabe erfüllt am besten der Einzelrichter.

Der deutsche Richter ist diesen höheren Anforderungen durchaus gewachsen. Er ist unbeschränkt zuständig in Grundbuch-, Nachlaß- und Konkursverfahren, wo Entscheidungen von weittragendster Bedeutung zu fällen sind. Sicher erfordert die erste Instanz noch leistungsfähigere Kräfte bei höherer oder gar unbegrenzter Zuständigkeit, aber die Entlastung der Kollegialgerichte macht genügend hervorragende Kräfte frei.

Ob die Gesetzgebung in der Zukunft diesen Weg beschreiten wird, ist zweifelhaft. Der Umschwung durch die nationale Revolution liegt kurze Zeit zurück. Erst allmählich klären sich die Anschauungen, erst nach und nach kommt man dazu, die Gedanken zu Ende zu denken. Die im Reichsgesetzblatt vom 28. 10. 1933 (I 780) verkündete Zivilprozeßnovelle ist zwar als vorbereitende Maßnahme für die später in Aussicht zu nehmende Gesamtreform der Zivilprozeßordnung gedacht, irgendeinen festen Anhaltspunkt, aus dem auf die künftige Organisation der Gerichte und ihre Zuständigkeit geschlossen werden könnte, gibt sie aber nicht. Von maßgebender Seite hat sich bisher über diese Frage nur der Reichsjustizkommissar

---

[38]) Vgl. JW. 1907 S. 661.
[39]) Aus einer Rede des Staatssekretärs Nieberding, JW. 1908 S. 697 ff.

Dr. Frank geäußert. Er erklärte bei einer vom BNSDJ. einberufenen Pressebesprechung in Berlin im Februar 1934 über den künftigen Aufbau der Instanzen, daß die Organisation die gleiche bleibe: Unterinstanz das Amtsgericht, Zwischeninstanz das Landgericht, das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz und als letzte Instanz das Reichsgericht. Überflüssig würden nur Einrichtungen wie das Bayerische Oberste Landesgericht als höchste Landesinstanz. Damit steht aber nicht endgültig fest, daß die Organisation die gleiche bleibt, vor allem ist damit nicht gesagt, wie die sachliche Zuständigkeit der Gerichte begrenzt wird.

III. Der Begriff des vermögensrechtlichen Anspruches in § 23 Ziff. 1 GVG.

Der Begriff „vermögensrechtlicher Anspruch", der in der Zivilprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz als technischer Ausdruck wiederholt vorkommt (ZPO. §§ 20, 23, 40, 546, GVG. § 23 usw.), ist nirgends näher erläutert oder festgestellt. Der Ausdruck stammt aus dem früheren preußischen Prozeßrechte (Kabinettsorder vom 4. 7. 1832 und VO. vom 14. 12. 1833 §§ 1 und 3)[40], ist jedoch jetzt selbständig und ohne Rücksicht auf die in dem preußischen Prozeßrecht begründeten Beschränkungen aus dem geltenden Recht zu entwickeln. Da eine gesetzliche Definition nicht gegeben ist, sind die Begriffe „Anspruch" und „Vermögensrecht" gesondert zu betrachten.

A. Der Anspruchsbegriff.

Unser Recht kennt zwei Anspruchsarten, einen in § 194 BGB. definierten materiellen und einen im Prozeßrecht besonders verwerteten prozessualen Anspruch. Ist der in § 23 GVG. verwendete Anspruchsbegriff mit einem dieser Begriffe identisch? Der materielle und prozessuale Begriff sind kurz insoweit und unter den Gesichtspunkten zu bestimmen, wie es für den Gang der Untersuchung notwendig ist.

1. Der materielle Anspruch

Der bürgerlich-rechtliche Anspruch ist nach § 194 BGB. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, er ist das Recht in seiner Richtung gegen eine bestimmte Person, vermöge dessen eine gewisse *Leistung*, die zur Verwirklichung des Rechtes erforderliche Hand-

[40]) Friedländer, RAGebO. § 10 IV 1.

lung oder Unterlassung verlangt werden kann [41]). Diese Eigenschaft, Recht auf eine Leistung zu sein, wohnt den Forderungsrechten von vornherein inne. Es bedarf zur Entstehung und Verwirklichung des einzelnen Forderungsrechtes eines anderen, nämlich des Schuldners. Die Forderungsrechte sind immer Anspruch im Sinne des § 194 BGB., denn das Recht auf Leistung wohnt ihnen unmittelbar inne. Anders ist es bei den dinglichen Rechten. Diese treten nicht ohne weiteres in der Form eines Anspruches in Erscheinung. Das dingliche Recht des Eigentümers wird erst dann zum Anspruch, wenn zwischen den Eigentümer und die Sache eine Person tritt, die die Verwirklichung des Rechtes des Eigentümers, die unmittelbare Herrschaft über die Sache unberechtigterweise in ihrem Entstehen oder ihrer Fortdauer hindert. Das geschieht, wenn ein Dritter in den Herrschaftsbereich des dinglich Berechtigten übergreift [42]). Erst jetzt entsteht ein Recht auf Leistung und damit ein Anspruch. Da die Leistung nicht auf ein positives Tun, sondern auch auf ein Unterlassen gerichtet sein kann, und als Unterlassen im weiteren Sinne auch das Unterlassen des Widerstandes gegen fremde Tätigkeit, das Dulden realer Veränderungen, erscheint, so begreift der Anspruch auch die Rechte auf Duldung ein. Mit anderen Worten, der Anspruch des § 194 BGB. umfaßt nur die Rechte auf Leistung. Diese Feststellung ist für die Untersuchung von Wichtigkeit.

2. Der prozessuale Anspruch.

Daß ein dem Prozeßrecht eigentümlicher, dem materiellen Recht gegenüber selbständiger prozessualer Anspruchsbegriff besteht, ist heute fast unbestritten [43]). Unser Zivilprozeß, der entsprechend seiner Entwicklung aus dem alten deutschen Recht elastisch und aufnahmefähig für jede Art der Entscheidung ist, kennt eine Zahl von Klagen, die nicht einen materiell-rechtlichen Anspruch zum Gegenstand haben: die Feststellungsklagen, die ein Urteil erstreben, das sich auf den feststellenden Ausspruch über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses beschränkt, und

---

41) Motive I S. 290.

42) So die h. L. v. Thur § 15 S. 243; Planck Vorbem. VII zum Buch I; Crome § 35 S. 179; Enneccerus § 203 u. a.

43) Schmidt (Lehrb. I § 49) vertritt allein die Auffassung, daß auch der Anspruchsbegriff des Prozeßrechtes dem materiellen Recht angehöre. Schmidt kommt zu dieser Anschauung auf Grund eines Klagensystemes, das in seiner engen Verknüpfung des materiellen Rechtes mit dem Prozesse an das Aktionensystem des römischen Rechtes erinnert. Unser heutiger Zivilprozeß nimmt aber seinen Ausgang von dem den deutschen Volksstämmen eigentümlichen Einrichtungen und Grundsätzen über Gericht und Verfahren, die ein System von Aktionen im römischen Sinne vollkommen verneinen. Vgl. Stein, ZZP. 38/271.

die Rechtsgestaltungsklagen, die ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Rechtsänderung geltend machen. Auch auf diese Arten von Klagen beziehen sich die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Anspruch, Klage, Urteil, Rechtshängigkeit usw. Folglich muß dem Anspruch der Zivilprozeßordnung ein Inhalt gegeben werden, der alle Arten der Klagen umfaßt. Mit Recht sagt Rosenberg [44]), daß nicht einmal bei Leistungsklagen der zivilprozessuale Anspruch derselbe wie der bürgerlich-rechtliche ist, da „dieser entweder besteht oder nicht, jener aber im Prozeß nur als bestehend oder nichtbestehend behauptet wird. Andernfalls hätte ja der Prozeß, wenn das Nichtbestehen des geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruches festgestellt wird, keinen Gegenstand gehabt".

Der Anspruch des Prozeßrechtes ist nichts weiter als das Klagebegehren. Allen Arten von Klagen ist das eine gemeinsam, daß der Kläger etwas vom Gericht begehrt und dies in der Klage zum Ausdruck bringt. Hierin liegt der wesentliche Unterschied, der die scharfe Trennung des Anspruchsbegriffes im materiellen und prozessualen Recht notwendig macht. Im materiellen Recht richtet sich der Anspruch gegen den Gegner, den Schuldner, im Prozeß verlangt die Partei etwas vom Gericht [45]). Sie verlangt eine gerichtliche Handlung, ein Urteil. Dieses Begehren allein macht aber den prozessualen Anspruchsbegriff nicht aus. Es ist notwendig, daß diesem klägerischen Begehren ein Inhalt gegeben wird, der erkennen läßt, was der Kläger mit der Klage erreichen will. Das geschieht durch den Antrag des Klägers und die Tatsachenerzählung. Eine Subsumtion unter das objektive Recht braucht der Kläger nicht vorzunehmen. Hat der Kläger aber nur einen Tatsachenkomplex in Verbindung mit einem bestimmten Antrag vorzutragen, der ergeben muß, was er mit der Klage erreichen will, so darf auch nur aus diesen Momenten der prozessuale Anspruchsbegriff gebildet werden. Das von dem Kläger aufgestellte, an die Behauptung eines bestimmten Sachverhältnisses geknüpfte Begehren, ist der prozessuale Anspruch.

3. Der Anspruch in § 23 GVG.

Ist einer der eben bestimmten Begriffe für den § 23 GVG. unmittelbar verwertbar, oder bedarf es eines besonderen, dem § 23 eigentümlichen Anspruchsbegriffes?

Wir haben für den materiellen Anspruchsbegriff festgestellt: Ansprüche im Sinne des § 194 BGB. sind nur die Rechte auf Leistung. Die Form des Rechtsschutzes dieser Rechte wäre dementsprechend nur die

---

[44]) § 87, 2b.

[45]) So die h. L., insbesondere Stein § 253, Rosenberg § 87, Hellwig I § 22 III, Seuffert § 20.

Leistungsklage. Sind Anspruchsbegriff des § 23 GVG. und § 194 BGB. identisch, so ist die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes nach Ziff. 1 nur für Leistungsklagen gegeben. Es gibt aber zahlreiche Fälle, in denen das prozessuale Begehren des Klägers kein Tun oder Unterlassen des Beklagten zum Gegenstand hat. Das ist der Fall bei den Feststellungsklagen, die im Gegensatz zu positiven Leistungsklagen keinen klägerischen zivilen Anspruch geltend machen, sondern lediglich Feststellung des Rechtes, abgesehen von jeder Zustandsveränderung, bezwecken. Dasselbe ist der Fall bei den Klagen auf Rechtsänderung. Bei ihnen kann der Kläger gar nicht behaupten, er habe gegen den Beklagten einen materiellen Anspruch auf Umgestaltung der Rechtslage, sondern er verlangt vom Gericht die Rechtsgestaltung, weil weder der Gegner allein, noch beide Parteien zusammen sie herbeizuführen in der Lage sind (z. B. Ehescheidung).

Diese große Zahl der Feststellungs- und Gestaltungsklagen würde nicht zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehören, wenn man den Anspruch in § 23 Ziff. 1 GVG. als materiellen Begriff des § 194 BGB. ansieht. Daß das Amtsgericht aber auch für diese Art Klagen zuständig ist, ist so selbstverständlich, daß in Praxis und Wissenschaft darüber nicht der geringste Zweifel entstanden ist. Tausende von Klagen dieser Art werden von den Amtsgerichten entschieden. Der Gesetzgeber hat die amtsgerichtliche Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Sachen auf einen gewissen Betrag beschränkt. Innerhalb dieser Grenze sollte der Amtsrichter aber zuständig sein für alle sich ergebenden Streitigkeiten und Klagearten. *Der Anspruchsbegriff ist also unzweifelhaft nicht der materielle Begriff des § 194 BGB.*

Der prozessuale Anspruch war bestimmt als das Klagebegehren. Eine Beschränkung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf irgendeine bestimmte Klageart, wie es der Fall sein würde, wenn der Anspruch des § 23 GVG. mit dem materiellen Anspruch identisch wäre, findet bei der Gleichsetzung des Prozeßanspruches mit dem des § 23 GVG. nicht statt, denn der Anspruch des Prozeßrechtes ist ja gerade gebildet, um auf alle Klagearten anwendbar zu sein. Insoweit stehen der prozessuale Anspruch und der Anspruch des § 23 in Einklang.

Der Zweck des § 23 GVG. liegt aber in anderer Richtung. Der § 23 setzt stillschweigend die grundsätzliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes für *alle* Klagarten voraus. Der Gesetzgeber will mit der Regelung des § 23 GVG. innerhalb der einzelnen Klagarten scheiden nach der Rechtsnatur des erhobenen Anspruches. So wird die amtsgerichtliche Zuständigkeit bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf einen gewissen Betrag beschränkt. Welche Rechtsnatur der erhobene „Anspruch" hat, ist aber nicht aus dem auf Vornahme einer richterlichen Handlung gerichteten *Begehren* des Klägers zu entnehmen, sondern nur aus dem *Gegenstand* dieses Klage-

begehrens. Dieser Gegenstand des Prozeßanspruches ist bei den Leistungsklagen das zu Leistende, insbesondere die Sache oder das Recht, zu dessen Herausgabe und Verschaffung der Beklagte verurteilt werden soll, bei den Feststellungsklagen, das nach dem Klagantrag als bestehend oder nichtbestehend festzustellende Recht oder Rechtsverhältnis, und bei den Gestaltungsklagen ist es das zwecks seiner Vollziehung geltend gemachte Recht auf Rechtsänderung [46]). Dieser Gegenstand ist kein selbständiges Moment neben dem prozessualen Anspruch, denn das mit dem Klagantrag und der Tatsachenerzählung verbundene Klagebegehren macht notwendig den Gegenstand kenntlich, weil es zeigt, was der Kläger begehrt. Trotzdem kann das Gesetz in einzelnen Bestimmungen das Hauptgewicht auf diesen Gegenstand des Begehrens legen. Der Gesetzgeber hat allerdings in den meisten Fällen diesen Gegenstand des Begehrens nicht schlechthin mit „Anspruch" bezeichnet. Oft finden wir dafür das Wort „Streitgegenstand", so z. B. in § 253 III ZPO. „wenn der Steitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht", oder allgemein in den §§ 2, 3, 6 ZPO. der Wert „des Streitgegenstandes". Auch von einem „Gegenstand" schlechthin spricht die ZPO. in diesem Sinne, z. B. in § 23 ZPO. von dem „mit der Klage in Anspruch genommenen Gegenstand", in § 268 Ziff. 3 ZPO. „statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes". Aber auch dort, wo das Gesetz schlechthin von Anspruch spricht, wie in § 23 GVG. von vermögensrechtlichen Ansprüchen, kann an den Gegenstand des Anspruches gedacht sein. Gerade die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird am einfachsten nach dem Gegenstand abgegrenzt, wenn man innerhalb der einzelnen Klagarten (Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsklagen) trennen will. Der Gegenstand bietet die besten Unterscheidungsmerkmale des Klagebegehrens. Der Gesetzgeber hat in § 23 GVG. eine Art von Ansprüchen hervorgehoben, deren Besonderheit nach dem zugrunde liegenden Objekt des Anspruches bestimmt ist, denn vermögens*rechtlich* ist nicht das Begehren als solches, das Verlangen nach richterlicher Handlung, sondern der in der Klage gekennzeichnete Gegenstand. Das zu Leistende, die Sache oder das Recht, die Rechtsverhältnisse usw. gehören in das Gebiet des Vermögensrechtes, sie haben Beziehung zum materiellen Recht, nicht aber das Klagebegehren. Der Gesetzgeber geht auch davon aus, daß die Frage des „vermögensrechtlich" sich nach dem Gegenstand des Anspruches bestimmt. Das zeigen die Bestimmungen über die Wertberechnung §§ 3—9 ZPO. in Verbindung mit § 23 GVG. Das Amtsgericht ist zuständig für vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 1000 RM. Ob ein vermögensrechtlicher Anspruch diese Zuständigkeitsgrenze überschreitet, bestimmt sich nach §§ 3—9 ZPO. Auf Grund dieser Bestim-

[46]) Vgl. Rosenberg § 87.

mung erfolgt die Wertberechnung nach dem Gegenstand des Anspruches. Das zu Leistende, die Sache, das Recht oder das festzustellende Rechtsverhältnis sind maßgebend für die Wertbestimmung (§§ 3 und 6—9 ZPO.). Das gleiche gilt für die §§ 511 a und 546 ZPO., in denen die Zulässigkeit für Berufung und Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt ist. Auch hier ergibt sich aus der Verbindung von Anspruch und Wertberechnung, daß mit Anspruch der Gegenstand des Anspruches gemeint ist [47]).

Diese Bestimmung des Anspruchsbegriffes mit „Gegenstand des Klagebegehrens" wird dem Zweck und Inhalt des § 23 Ziff. 1 GVG. gerecht. Das Amtsgericht ist zuständig für alle Klagarten. Innerhalb dieser Klagarten erfolgt die Abgrenzung gegenüber der landgerichtlichen Zuständigkeit nach dem Gegenstand des Anspruches, denn einen Gegenstand hat jeder Prozeßanspruch, gleichgültig, ob es sich um Leistungs-, Feststellungs- oder Gestaltungsklagen handelt. Wir können bis jetzt bestimmen: das Amtsgericht ist zuständig für Klagebegehren, deren Gegenstand Vermögensrechte sind.

B. Der Begriff des Vermögensrechtes.

Das Amtsgericht ist zuständig in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche. Daß es sich bei dem Begriff Vermögensrecht um einen materiellen Begriff handelt, läßt sich wohl nicht bestreiten; schon das rechtlich in dem Worte zwingt zu dieser Auffassung. Die Entwicklung des Begriffes kann dementsprechend nur aus dem materiellen Recht erfolgen, denn die prozessuale Bestimmung des § 23 gibt keinen Anhaltspunkt für den Begriff.

Wenn der Begriff des Vermögensrechtes festgestellt werden soll, so ist nur auf den zivilrechtlichen Begriff einzugehen, der vom Zivilrecht abweichende Vermögensbegriff des Strafrechtes und der Nationalökonomie ist aus der Betrachtung auszuscheiden. Das Vermögen, das unser Zivilrecht kennt, setzt sich ausschließlich aus Rechten gewisser Art zusammen. Die Sache, körperlicher oder unkörperlicher Art, ist Objekt von Rechten, die ins Vermögen gehören, aber selber kein Vermögensrecht. Tatsachen und Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens, die für das Vermögenssubjekt vorteilhaft sind, denen aber ein subjektives Recht nicht zugrunde liegt, kommen nur als Vermögensinteressen, nicht aber als Bestandteile des

---

[47]) Es wird bewußt davon abgesehen, den Gegenstand des Anspruches mit Streitgegenstand zu bezeichnen. Die Bedeutung des Streitgegenstandes ist zu verschieden.

Vermögens (Vermögensrechte) in Betracht. Deshalb ist es vom zivilrechtlichen und prozessualen Standpunkt aus falsch, das Vermögen etwa als Inbegriff geldwerter Güter zu bezeichnen. Bestandteile des Vermögens sind nur Rechte bestimmter Art[48]).

Vermögen und Vermögensrecht sind Begriffe, die der Gesetzgeber des öfteren gebraucht, ohne aber eine gesetzliche Definition zu geben. Die Motive zum BGB. begründen das Fehlen einer Definition damit, daß „der Begriff des Vermögens als bekannt vorauszusetzen sei" (III S. 30).

Wie ist der Begriff des Vermögensrechtes dann zu bilden? Voraussetzung für die Begriffsbestimmung des Vermögensrechtes muß unbedingt sein, daß sie für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit in § 23 GVG. verwertbar ist, daß sie eine schnelle und sichere Abgrenzung der Rechte ermöglicht. Ferner erfordert der § 23, daß ein für das gesamte Rechtsgebiet einheitlicher Begriff des Vermögensrechtes aufgestellt wird.

Richtigerweise wird man zunächst versuchen, den Begriff des Vermögensrechtes aus den einzelnen positiven Rechtsnormen zu erfassen. Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen bieten allgemein die beste Grundlage für eine Begriffsbestimmung. Erst wenn dieser Weg nicht zum Ziele führt, ist eine andere Methode einzuschlagen.

Diese andere Methode ist: es wird ein Begriff des Vermögensrechtes aufgestellt, der nicht Anspruch darauf erheben kann, auf die einzelnen Rechtsnormen unmittelbar anwendbar zu sein, sondern der lediglich ein „klassifikatorischer", d. h. ein von der Wissenschaft zum Zwecke der Systematisierung gebildeter Begriff ist[49]). Dieser Begriff wird aufgestellt, indem in den allgemein als vermögensrechtlich anerkannten Rechten eine Verwandtschaft aufgezeigt wird, die auf der Gleichheit irgendeiner Eigentümlichkeit beruht. Diese Eigentümlichkeit kann beschaffen sein, wie sie will. Man wird aber trotzdem die Klassifikation möglichst nach rechtlich erheblichen Gesichtspunkten vornehmen, und erst in zweiter Linie außerhalb der Rechtsordnung liegende Momente heranziehen. Bedingung ist nur,

---

[48]) Zu bemerken ist, daß unter Vermögensrecht nur die einzelnen Bestandteile des Vermögens, nicht dagegen das Recht am Vermögen als solchem, als eines Inbegriffes von Rechten, zu verstehen ist. Denn ein solches Recht am Vermögensinbegriff gibt es nicht. Gäbe es ein solches Recht am Vermögen, so würde die Übertragung des Vermögens durch Übertragung des entsprechenden Rechtes und nicht durch Übertragung der an den einzelnen Gegenständen bestehenden Rechte erfolgen. Das gleiche wäre der Fall bezüglich der Nießbrauchbestellung an einem Vermögen. Dasselbe Resultat ergibt sich auch aus § 823 I BGB. in Verbindung mit § 826 BGB. Würde ein als absolut zu denkendes Recht am Vermögen bestehen, so würde § 823 I BGB. dieses Recht schützen. Damit wäre der Schutz des Vermögens durch § 826 weit überholt und gegenstandslos (vgl. RG. 51/92, 58/28 und h. L.).

[49]) Vgl. Binder ZfH. 59/; de Boor § 2.

daß eine klare Zweiteilung der Rechte vorgenommen wird in diejenigen, die das Begriffsmerkmal aufweisen, und in solche, denen es fehlt. Die Klassifikation der Rechte muß nach dem gefundenen Kriterium konsequent durchgeführt werden. Dieser systematische Begriff ist auf die einzelnen gesetzlichen Normen mit Vorsicht anzuwenden. Entsprechend dem Sinn der einzelnen Norm bedarf dieser Begriff oft einer mehr oder minder großen Einschränkung.

Versuchen wir zunächst, unmittelbar aus den einzelnen positiven Rechtsnormen den Vermögensrechtsbegriff zu entwickeln. Die Schwierigkeit für diese Art der Begriffsbildung liegt hier darin, daß der Gesetzgeber das Wort Vermögen des öfteren gebraucht, der Umfang des Vermögens und damit der Bestandteile des Vermögens (Vermögensrechte) aber in den einzelnen gesetzlichen Vorschriften durchaus verschieden ist. So sind z. B. vom Vermögen ausgeschlossen:

1. Unübertragbare Rechte, wenn eine rechtsgeschäftliche Übertragung (§ 419 BGB.) in Frage steht. Unübertragbare Rechte sind: Nießbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1059 bis 1092 BGB.), die Rechte des Mannes am Frauengut, Ansprüche auf Ausstattung, Forderungen, deren Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

2. Zum Nachlaßvermögen gehören nicht die unvererblichen Rechte. Als solche sind zu nennen: die öffentlich-rechtlichen Vermögensrechte, Nießbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1061/1091 II BGB.), Ansprüche auf Ersatz des Nichtvermögensschadens (§§ 847/1300 BGB.), die Unterhaltsansprüche des BGB. Regelmäßig unvererblich sind: der Anspruch auf Leibrente (§ 759 BGB.), das zeitlich unbeschränkte Vorkaufsrecht (§ 514 BGB.).

3. Von dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen sind ausgeschlossen alle in den §§ 811/12, 850/52 ZPO. aufgezählten Rechte.

4. Zu dem von dem Konkursverfahren umfaßten Vermögen gehören alle die Vermögensrechte nicht, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen (§ 1 KO.).

Diese Rechte schlechthin von den Vermögensrechten auszuschließen, ist aber unmöglich. Sie sind Vermögensrechte nach allgemeiner Auffassung [50]) und das mit Recht.

Ebensowenig Anhalt für den Begriff des Vermögensrechtes bieten die gesetzlichen Bestimmungen, in denen von Vermögensrechten selbst gesprochen wird. So heißt es in der Überschrift zu Buch 8 Abschn. 2 Titel III

---

[50]) Vgl. Binder ZfH. 59/16 ff.; ArchBürgR. 34/209 ff.; Thur § 18 S. 314 ff.; de Boor § 4; Windscheid § 42; Regelsberger § 95; Bekker §§ 40—43.

ZPO. „Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte" und in § 857 ZPO. „auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung". Hier hat das Wort Vermögensrecht einen durch Zusammenhang und Zweck der Vorschrift stark eingeengten Sinn: Es schließt das Recht aus, auf welchem eigentlich das Vermögen beruht, das Eigentumsrecht, denn über dessen Zwangsvollstreckung treffen die §§ 808 ff. und 865 ff. ZPO. Bestimmung. Schon diese Zahl der Beispiele zeigt, daß es unmöglich ist, aus den Gesetzesbestimmungen einen für das gesamte Rechtsgebiet einheitlichen und allgemeingültigen interpretativen Begriff des Vermögensrechtes aufzustellen, d. h. einen Begriff, der als Rechtsbegriff im Gesetze selbst enthalten ist, und der auch für die Bestimmung des Vermögens in den einzelnen gesetzlichen Vorschriften ohne weiteres anwendbar ist[51]). Auf diesem Wege ist eine Begriffsbestimmung nicht zu erreichen. Es muß deshalb mit Hilfe der zweiten, oben erwähnten Methode der „Klassifikation" der Vermögensrechtsbegriff erfaßt werden. Dazu ist von denjenigen Rechten auszugehen, die allgemein als Vermögensrechte angesehen werden.

Das ist der Fall bei der überwiegenden Mehrzahl aller Forderungs- und Sachenrechte. Welches rechtlich bedeutungsvolle, d. h. eine rechtliche Besonderheit hervorhebende Moment haben diese Rechte gemeinsam, das gleichzeitig anderen Nichtvermögensrechten (Personen- und Familienrechten) fremd ist? Eine der wichtigsten Eigenschaften der Vermögensrechte besteht darin, daß sie in ihrer Gesamtheit, als Vermögen, das Haftungsobjekt für die Schulden des Vermögenssubjektes bilden. Haftung ist der technische Ausdruck für die Rechtslage des dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzten Vermögens. Wie wichtig die Haftung für das Vermögen, und damit auch für die einzelnen Vermögensrechte ist, folgt daraus, daß ein Vermögen nur zum Zwecke der Schuldentilgung zusammengehalten wird. Das Gesellschaftsvermögen dient den Zwecken der Gesellschaft. Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge zu leisten, um die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu fördern (§ 705 BGB.). Mit der Auflösung der Gesellschaft wird der Zweck hinfällig, aber das Vermögen zerfällt nicht in alle Winde, sondern die Gesellschaft gilt als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert (§ 730 II BGB.). Der allgemeine Gesellschaftszweck verwandelt sich in Liquidationszweck. Zuerst müssen die Schulden getilgt werden, dann erst können die übrigbleibenden Vermögensrechte unter die Gesellschafter verteilt werden. Ob ein Recht Vermögenseigenschaft hat, kommt am häufigsten dann zur

[51]) Vgl. de Boor § 2; Binder ZfH. 59/25.

Sprache, wenn das Recht als Gegenstand der Vollstreckung oder Bestandteil der Konkursmasse behandelt werden soll. Der Schwerpunkt des Vermögensrechtes liegt also in der Haftung für die Schulden des Vermögenssubjektes. Damit ist zwar nicht gesagt, daß nur Vermögensrechte Haftungsgegenstand sind, aber die Art und Weise der Realisierung der Haftung läßt darauf schließen: In der Regel sind gepfändete Sachen vom Gerichtsvollzieher zu versteigern, bisweilen werden wie bei der Zwangsverwaltung die geldwerten Nutzungen des Rechtes zur Befriedigung der Gläubiger verwendet. Und doch bildet die Eigenschaft als Haftungsobjekt kein Kriterium für den Vermögensbegriff. Mit Recht sagt v. Thur [52]), wollte man definieren: „Vermögen ist, was dem Gläubiger des Subjektes haftet, so würde man sich in Widerspruch setzen nicht nur mit dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens, sondern auch mit der Terminologie unserer Gesetze, denn aus zahlreichen Aussprüchen des Gesetzes geht hervor, daß vom Vermögen nur ein Teil, allerdings der größte und wichtigste, dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt ist." So sagt z. B. § 1 KO. „das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermgöen" gehört zur Masse. Der Gesetzgeber geht also davon aus, daß auch noch anderes zum Vermögen gehört, sonst wäre diese Einschränkung überflüssig. Auch in § 811 ZPO. sind eine lange Reihe von Sachen aufgezählt, die, obwohl zweifellos Vermögensrechte, der Vollstreckung nicht unterliegen. Das Gesetz zählt sogar positiv der Vollstreckung nicht ausgesetzte Rechte zu den Vermögensrechten. Nach § 23 ZPO. ist für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen Ausländer das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen desselben befindet. Hier ist es für den Vermögensbegriff unerheblich, ob der Vermögensgegenstand der Zwangsvollstreckung entzogen ist (§§ 811, 850 ZPO.), denn dem Gerichtsstande fehlt jede Beziehung zur künftigen Vollstreckung des Urteils [53]).

Ebenso ist die nach § 843 BGB. wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente auf Grund von § 850 III ZPO. jedenfalls bis zu einem gewissen Betrage unpfändbar, und doch wird niemand Zweifel hegen, die Rente zu den Vermögensrechten zu zählen. Haftungsgegenstand zu sein, kann also kein Kriterium für das Vermögensrecht bilden.

Eine ebenfalls wichtige Eigenschaft der Vermögensrechte ist ihre *Vererblichkeit*. Das wichtigste Vermögensrecht, das Eigentum, findet in der Vererblichkeit sogar den höchsten Ausdruck. Die große Zahl der unvererblichen Rechte, die zweifellos zu den Vermögensrechten zu zählen sind, zeigt aber sofort, daß die Vererblichkeit kein Kriterium der Ver-

---

[52]) Allgem. Teil I § 18 S. 315.
[53]) RG. 16/392; 51/163; 75/417, Seuffert 57/417, Hellwig I 231.

mögensrechte sein kann. Man denke nur an die höchstpersönlichen Rechte, den Nießbrauch, die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die verwandtschaftlichen Rechte auf Unterhalt, die Schadensersatzansprüche der §§ 847/1300 BGB., sofern sie nicht durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden sind — alles Rechte, die von der herrschenden Lehre unbedingt zu den Vermögensrechten gezählt werden[54]).

Weiterhin kann als rechtlich erhebliches gemeinsames Moment der Vermögensrechte ihre Verfügbarkeit und Veräußerlichkeit in Betracht kommen. Auf dieser Grundlage hat Sohm[55]) einen höchst beachtenswerten Versuch gemacht, zu einer Definition der Vermögensrechte zu gelangen. Das Wesen des Vermögensrechtes liegt für Sohm darin, daß es einen Gegenstand im Rechtssinn darstellt, d. h. Vermögensrechte sind Rechte des verfügungsgeschäftlichen Verkehres. Im Gegensatz zu den Statusrechten (Personen- und Familienrechten), die aus einer bestimmten Eigenschaft der Person entspringen und dazu da sind, diese Eigenschaft als solche geltend zu machen, gilt nach Sohm auf dem Gebiete des Vermögensrechtes der Grundsatz der Verfügbarkeit und Veräußerlichkeit: die Vermögensrechte hängen an keiner bestimmten Person. Sie erlöschen nicht mit dem Verlust einer bestimmten persönlichen Eigenschaft, sie sind Rechte des verfügungsgeschäftlichen Verkehres und besitzen infolgedessen regelmäßig Verkehrswert, d. h. Vermögenswert. „Vermögensrechte sind alle dem Kreise der veräußerlichen Rechte angehörenden Rechte, sei es, daß sie selber veräußerlich sind, sei es, daß sie kraft Verfügungsgeschäftes von einem veräußerlichen Recht abstammen[56]).

Was das Recht der Schuldverhältnisse angeht, so ist nach Sohm[57]) das Forderungsrecht der Leistungsanspruch, der seiner Art nach, also grundsätzlich, sofern nicht ein besonderer Hinderungsgrund vorliegt, der Veräußerung fähig ist. Die ihrer Art nach unübertragbaren Forderungsrechte gehören nach Sohm überhaupt nicht ins Schuldrecht, sondern in das Personenrecht.

In Schwierigkeit gerät Sohm bei den beschränkt dinglichen Rechten, die unübertragbar sind, wie Nießbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeit, denen aber der Charakter eines Vermögensrechtes nicht abzustreiten ist. Sohm sucht ihre vermögensrechtliche Natur zu erhalten, indem er sie durch Belastungsgeschäft, also durch echtes Verfügungsgeschäft entstanden erklärt. „Die begrenzten Rechte entstehen ausschließlich durch Verfügung

---

[54]) Vgl. Literatur S. 47.

[55]) 1. „Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung" in ArchBürgR. 28/173 ff. 2. „Der Gegenstand, ein Grundbegriff des Bürg. Gesetzbuches", Leipzig 1905. 3. „Noch einmal der Gegenstand" DogmJahrb. 53/373 ff.

[56]) DogmJahrb. 17/377.

[57]) ArchBürgR. 28/189.

über ein veräußerliches Recht. Ihr Inhalt ist aus dem Inhalt eines veräußerlichen Rechtes gebildet. Dieser Inhalt muß seine vermögensrechtliche Natur bewahren, auch wenn das neugebildete Recht selber unveräußerlich ist. Das Tochterrecht teilt die Natur des Mutterrechtes. Die begrenzten dinglichen Rechte sind Abspaltungen (Tochterrechte) veräußerlicher Rechte. Darum sind sie gleichfalls Vermögensrechte."

Für die Begründung seiner Ansicht verweist Sohm weiter auf die Rechtsentwicklung seit dem Entstehen volklicher Lebensgemeinschaft: alle Rechte sind ursprünglich Ausfluß der Zugehörigkeit zur volklichen Gemeinschaft. Die Privatperson ist rechtlos. Die Rechte am Grundbesitz werden durch Teilnahme am Gesamteigentum vermittelt, auch das Eigentum an der Fahrnis ist in der Urzeit ein höchst persönliches Recht. Es wird mit seinem Besitzer vergraben. Das Eigentum ist in seinen Anfängen personenrechtlich.

Erst mit dem Verkehr tritt die große Änderung ein. Die in den Verkehr eintretenden Rechte werden aus Rechten personenrechtlicher Art zu Vermögensrechten [58]). „Das die Wandlung bewirkende Rechtsgeschäft ist das Veräußerungsgeschäft." So entsteht das Eigentum. Die Zahl der Vermögensrechte erfährt im Mittelalter gewaltige Verstärkung. Alle Rechte zeigen Neigung zur Übertragbarkeit, selbst Hoheitsrechte können veräußert und verpfändet werden. Erst die Neuzeit hat mit der Trennung des Vermögensrechtes und öffentlichen Rechtes den Kreis der veräußerlichen Rechte auf Rechte wirtschaftlicher Art beschränkt.

Dieser beachtenswerte Versuch Sohms ist als gescheitert anzusehen [59]). Es gibt zahlreiche Vermögensrechte, die stets als solche, und auch von Sohm so betrachtet sind, und die trotzdem nicht Gegenstand des verfügungsgeschäftlichen Verkehres sind. Man kann unübertragbaren Forderungen nicht den Vermögenscharakter absprechen, weil ihre Zession unzulässig ist. Die nächstliegende Art der Verwertung einer Forderung ist die Geltendmachung gegen den Schuldner. Die Verwertung durch Veräußerung ist nur ein Notbehelf. Es kann nicht genügen, daß die Forderungsrechte ihrer Art nach übertragbar sind. Mit demselben Recht könnte die herrschende Lehre dann definieren: „Vermögensrechte sind geldwerte Rechte. Aber es gibt Forderungsrechte, die keinen Geldwert haben und die doch Vermögensrechte sind. Denn es ist nicht erforderlich, daß das einzelne Forderungsrecht Geldwert hat, sondern nur, daß es seiner Art nach Geldwert haben kann." [60]) Endgültig scheitert aber Sohms Theorie daran,

---

[58]) Sohm setzt hier Personenrecht gleich unübertragbar, und Vermögensrecht gleich übertragbar voraus.

[59]) Binder hat in zwei Aufsätzen, ZfH. 59/1 ff. und ArchBürgR. 34/209, Sohms Theorie widerlegt.

[60]) Vgl. Binder a. a. O.

daß sein Merkmal „Verfügbarkeit" auf diejenigen beschränkten dinglichen Rechte nicht paßt, die unübertragbar sind, wie Nießbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Zwar können auch diese Rechte Gegenstand von aufhebenden, rangändernden Verfügungen sein. Solche Rechtsgeschäfte aber finden wir ebenfalls bei den Rechten, die nach Sohm Personenrechte sind, z. B. Aufhebung, Änderung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. Es bleibt also hier bloß die Veräußerlichkeit als Merkmal. Zu den Eigenschaften, die auf die Tochterrechte übergehen, gehört aber nicht die Veräußerlichkeit. Denn Sohm sagt selbst, daß das Tochterrecht die Natur des Mutterrechtes teilt. Das Mutterrecht ist aber nicht veräußerlich.

Auch mit Hilfe der geschichtlichen Entwicklung, wie sie uns Sohm zur Begründung seiner Ansicht gibt, ist die Theorie nicht zu halten. Es erscheint an sich schon bedenklich, für eine Frage modernen Rechtes eine bis in die Urzeit zurückreichende Rechtsentwicklung heranzuziehen, insbesondere dann, wenn der Urzustand als Ausgangspunkt nicht einmal einwandfrei feststeht. So ist es möglich, daß Binder [61]) auf Grund der Rechtsentwicklung zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommt. Der Urzustand der volklichen Genossenschaft wird nach Binder gekennzeichnet durch die Unmöglichkeit, seinen Anteil am Grund und Boden auf einen Nichtbürger oder sogar Mitbürger zu übertragen. Der Einzelne kann seinen Anteil am Grund und Boden nicht veräußern. Dieser Anteil des Einzelnen ist aber nicht unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechtes, sondern als außerhalb der Privatrechtssphäre des Einzelnen stehend zu betrachten, d. h. es besteht Volks-, Stammes- oder Familieneigentum, aber nicht Sondereigentum. „Also geradezu die schärfste Negation des Persönlichkeitsrechtes." Ohne subjektives Recht am Grund und Boden hat der Einzelne nur Anteil am wirtschaftlichen Ertrag.

Was die fahrende Habe betrifft, so muß der von Sohm zugrunde gelegte Zustand der Höchstpersönlichkeit der Fahrnis weit vor aller geschichtlichen Kenntnis liegen. Der Totenteil, auf den Sohm zur Begründung der Ansicht von der Unveräußerlichkeit der Fahrnis unter Lebenden verweist, beruht auf einer religiösen Vorstellung. Er ist Ausstattung des Verstorbenen für das Fortleben nach dem Tode, er wird mit dem Toten begraben oder verbrannt, um ihn für das Leben im Jenseits auszurüsten, das nach den Vorstellungen der heidnischen Germanen als eine Fortsetzung des irdischen Daseins gedacht wurde. Darum folgten bei einzelnen Stämmen wohl auch die Witwen dem Gatten in den Tod [62]). Dieser Totenteil läßt einen Schluß auf die Unveräußerlichkeit der Fahrnis unter Lebenden nicht zu. Nehmen wir aber diesen Rechtszustand mit der Unübertragbarkeit der

---

[61]) ArchBürgR. 34/246.
[62]) Brunner § 12 S. 109.

fahrenden Habe als gegeben an, so muß sich ein Wandel vollzogen haben. „Gegenstände der Fahrnis werden in größerer Menge hergestellt in einer Gleichwertigkeit, die die Vorstellung der engen Bindung an die Persönlichkeit verwischt, die den Gegenständen bestimmten Wert verleiht, der ebenso durch einen anderen Gegenstand repräsentiert werden kann.“ [63]) Diese Vorstellung von der Gleichwertigkeit vieler Güter führt zum Tausch. Sobald dann der Gegenstand als solcher hinter dem Wert zurücktritt, beginnt die Tauschbarkeit auch ungleichartiger Gegenstände, die selbst der primitivste Tauschhandel zur Voraussetzung hat. Die dieser Idee nachfolgende Rechtsordnung erkennt darauf die Übertragbarkeit an. Die Übertragbarkeit ist also nur eine Konsequenz des Vermögenswertes und nicht umgekehrt.

Wir haben gesehen, daß es Vermögensrechte gibt, die nicht übertragbar sind. *Folglich kann die Übertragbarkeit nicht Kriterium für den Begriff des Vermögensrechtes sein.*

Es ist nicht gelungen, ein *rechtlich* erhebliches Merkmal aufzufinden, das die als Vermögensrechte allgemein anerkannten Rechte zusammenfaßt, und hinsichtlich der zweifelhaften eine Abgrenzung bietet. Negativ ist festgestellt, daß Übertragbarkeit, Verfügbarkeit, Vererblichkeit und Haftungsgegenstand ein brauchbares Unterscheidungsmerkmal nicht bilden. Auch die Entstehungs-, Aufhebungs- und Veränderungsgründe der Rechte geben bei der Verschiedenartigkeit der Vermögensrechte keinen Anhalt für die Bestimmung des Vermögensrechtsbegriffes. Es bleibt nur übrig — wie die Mehrzahl der Schriftsteller erkannt hat [64]) —, ein Merkmal aufzustellen, das *nicht* in einer rein rechtlichen Bestimmung zu erfassen ist, sondern auf andere vom Rechte geordnete Lebensgebiete übergreift.

Enneccerus und andere Schriftsteller [65]) wollen das den Vermögensrechten gemeinsame Moment darin sehen, daß sie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Person dienen, im Gegensatz zu den Familien- und Personenrechten, die nur Mittel zur Durchführung einer ethischen Pflicht gegenüber einer anderen Person bilden. Die Vermögensrechte „finden ihren nächsten Zweck in der Person des Berechtigten selbst“, während „die Familienrechte um des anderen willen gegeben sind“. Dieser Theorie ist entgegenzuhalten, daß es auch Personenrechte und Familienrechte gibt, die dem Berechtigten um seiner selbst willen gegeben sind, z. B. das Namensrecht. Außerdem würde diese Art der Unterscheidung praktisch schwer durchführbar sein, denn es ist oft zweifelhaft, ob ein Recht um des Berechtigten selbst oder eines anderen Willen gegeben ist.

De Boor [66]) sieht den Hauptfehler aller Bestimmungen des Ver-

---

[63]) Binder a. a. O.
[64]) Vgl. S. 58 ff.
[65]) Enneccerus I S. 71; Brinz I § 123; Savigny, System I S. 399.
[66]) § 4.

mögensrechtes darin, daß die Rechte im Verkehr, in ihrem Übergang von einem Berechtigten zum anderen betrachtet werden. Das Wesen eines Rechtes ergebe sich aber nie aus dem Übergang von einem Berechtigten zum anderen. Die eigentliche Kraft und Bedeutung eines Rechtes entfalte sich in den Vorteilen, die es dem Berechtigten biete. „Aus dem besonderen Inhalt der Beziehung zu einem oder vielen Rechtsbetroffenen, in welcher das Recht den Berechtigten schützt, in der ihm gewährten Rechtsmacht, in dem also, was als eine in das Recht aufgenommene soziale Beziehung bezeichnet wird, liegt das eigentliche Wesen der subjektiven Rechte, hier werden sich für grundlegende Unterscheidungen geeignete Merkmale finden." So definiert denn de Boor das Vermögensrecht als „subjektives Privatrecht, dessen Inhalt durch den dem Berechtigten gewährleisteten Genuß eines außerpersönlichen Gutes bestimmt wird" [67]). De Boor bringt in die Definition das negative Merkmal des außerpersönlichen Gutes. Die Frage, ob Vermögensrecht oder nicht, könnte danach nur beantwortet werden, wenn vorher festgestellt ist, daß es sich tatsächlich auch um ein außerpersönliches Gut handelt. Das ist jeweils nur auf dem Umweg über alle Nichtvermögensrechte möglich, d. h. daß dieser Weg wenigstens praktisch für den § 23 GVG. nicht verwertbar ist.

Die h. L. sieht das Kriterium der Vermögensrechte im Geldwert [68]).

Dieses Kriterium des Geldwertes ist vielfach für falsch erklärt worden [69]). Man sagt, es gibt geldwerte Rechte, die keine Vermögensrechte sind (Namensrecht und Firma) und andererseits Vermögensrechte (Sachenrechte und Forderungen) ohne Geldwert.

Zunächst zu den geldwerten Rechten, die keine Vermögensrechte sein sollen: das Namensrecht und die Firma.

Das Namensrecht ist zweifellos kein Vermögensrecht. Ist es aber geldwertes Recht? Es läßt sich nicht leugnen, daß der berühmte Name eines Künstlers oder Wissenschaftlers für den Betreffenden Geldwert haben kann. Dieser Geldwert hat aber mit dem eigentlichen Recht,

---

[67]) De Boor behauptet, seine Definition zeige ein rechtlich erhebliches Merkmal. Das ist aber nicht einzusehen. Die Rechtsordnung ist eine Regelung des sozialen Zusammenwirkens der Menschen. Darum machen ihre Bestimmungen halt, wo lediglich auf den Genuß beschränkte Wirkungen in Frage stehen. So ist die Nutzung einer Sache dem Rechte gleichgültig, wenn und so lange das die Nutzung vollziehende Verhalten und seine Folgewirkungen die Interessen anderer nicht berühren. Daraus folgt, daß der sogenannte Genuß aus der Betrachtung des Rechtes auszuscheiden ist.

[68]) Windscheid § 42; Regelsberger § 95; Bekker §§ 40—43; v. Thur § 18; Gierke § 31 III; Dernburg I § 103; Endemann § 50; Crome § 31; Binder ZfH. 59/1; RG. 40/412.

[69]) Vgl. de Boor § 4 S. 36; Sohm a. a. O.; Enneccerus I § 71.

dem Namensrecht, nichts zu tun. Der Schaden, der bei Verletzung des Namensrechtes eingeklagt werden kann, steckt nicht darin, daß etwa ein Teil des Namens (des Rechtes) verloren gegangen ist, er konnte ja gar nicht von einem Dritten entzogen werden, so daß sich dieser den Namen zu eigen machte. Zu ersetzen ist die mit dem rechtswidrigen Gebrauch des Namens verbundene Schädigung im Geschäftsleben, da diese vermögensrechtlicher Natur ist. Nur dort, wo ein Dritter die Möglichkeit hat, das Recht auch für sich wirtschaftlich zu verwerten, ist dieses Recht als zum Vermögen gehörig zu betrachten. Deshalb kann der Name eines Rechtssubjektes nicht als Vermögensrecht anerkannt werden, weil es nicht möglich erscheint, daß ein Dritter dieses Gut tatsächlich in seinen wirtschaftlichen Machtbereich einführt. Was mit der Rechtspersönlichkeit derart verbunden ist, daß es wohl dieser Persönlichkeit verloren gehen, niemals aber von einer anderen Rechtsperson hinzuerworben werden kann, nicht von ihr tatsächlich gebraucht werden kann, ist kein Vermögensrecht. Der Name ist kein geldwertes Recht, sondern der Geldwert ist nur eine Reflexwirkung, die sich an das Recht knüpft. An die Ehe einer Filmdiva mit ihrem Produktionsleiter werden auch geldwerte Wirkungen (z. B. Erhöhung der Gage) sich knüpfen, trotzdem kann diese Ehe nicht als geldwertes Recht bezeichnet werden.

Anders ist es dagegen beim Firmenrecht. Im Gegensatz zur herrschenden Lehre ist das Firmenrecht als Vermögensrecht anzusehen. Das Firmenrecht kommt dem Namensrecht zwar nahe, ist aber nicht wie dieses ein reines Persönlichkeitsrecht. Es kann, wenn auch nur mit dem Geschäft, von der Person gelöst werden. Das Wesensmerkmal der Personenrechte, untrennbar mit der Person verknüpft zu sein, liegt nicht vor. Das Firmenrecht ist zwar höchst persönliches Recht, es unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung, es fällt auch nicht als selbständig verwertbarer Vermögensgegenstand in die Konkursmasse des Kaufmannes. Aber alle diese Eigenschaften machen, wie oben gezeigt, nicht das Vermögensrecht aus. Maßgebend ist der Geldwert. Und daß die Firma in vielen Fällen einen solchen Vermögenswert haben kann, läßt sich nicht bestreiten. So hat auch das Reichsgericht (74/378) es für zulässig erklärt, daß das Firmenrecht, wenn auch nicht für sich allein, als Vermögenswert in eine Aktiengesellschaft eingebracht wird.

Als geldwertes Recht, das nicht Vermögensrecht sein soll, hat Sohm weiterhin das Erbrecht genannt. Hier ist mit Binder [70]), Kohler [71]) und v. Thur [72]) zu sagen, daß das Erbrecht überhaupt kein subjektives Recht,

---

[70]) Rechtsstellung S. 356 ff.
[71]) Lehrb. I S. 152 ff.
[72]) I S. 128.

sondern eine Rechtslage, ein Rechtsverhältnis, d. h. eine an einen bestimmten Tatbestand geknüpfte Eigenschaft einer Person ist. Wenn die herrschende Lehre das Vermögen als Inbegriff von subjektiven geldwerten Rechten bestimmt, so kann dieses Erbrecht als Rechtslage nicht Vermögensrecht oder geldwertes Recht sein.

Es gibt keine geldwerten Rechte, die keine Vermögensrechte sind.

Der herrschenden Lehre wird weiterhin entgegengehalten, es gäbe Vermögensrechte ohne Geldwert, insbesondere unter den Forderungen [73]). Forderungsrechte sind zweifellos nicht schon deshalb geldwerte Rechte, weil sie rechtlichen Schutz genießen. Verhältnisse, die den Familienstand oder die persönliche Rechtsstellung betreffen, haben keinen Vermögenswert und trotzdem sind sie dieses Schutzes teilhaftig. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß es Forderungen ohne Geldwert gibt. Der unentgeltliche Auftrag auf irgendein Tun kann ohne Beziehung auf irgendein Vermögen erteilt werden. Diese Forderungen auf Leistungen ohne Vermögenswert sind richtigerweise von den Vermögensrechten auszuschließen. Eine Anzahl Schriftsteller lehnt allerdings Forderungsrechte ohne Vermögenswert als dem einheitlichen Inhalt der Gesamtrechtsordnung widersprechend ab, denn das Erfordernis des Vermögenswertes fände gesetzliche Bestätigung durch die Konkursordnung [74]). In ihr würde schlechthin für jedes Forderungsrecht die Möglichkeit unterstellt, daß sein Inhalt sich zum Zwecke der Geltendmachung und Verteilung im Konkursverfahren (§ 69 KO.) und zur Vollziehung der Aufrechnung auf einen bestimmten Geldbetrag abschätzen lasse. Wenn man Forderungsrechte ohne Vermögenswert zulassen wollte, so würde damit eine Gruppe von konkursuntauglichen Ansprüchen geschaffen, was dem Sinn der Rechtsordnung widersprechen würde.

Demgegenüber ist zu sagen, daß überhaupt nicht jede Forderung zur Konkursmasse gehört, sondern nur die, deren Erfüllung der Konkursmasse unmittelbar oder mittelbar zustatten kommt. Forderungen, die zwar einen Wert haben, der aber den Gläubigern nicht zugewendet werden darf, Forderungen höchst persönlicher Art, z. B. Ansprüche aus § 1300 BGB. vor der Rechtshängigkeit und Anspruch auf Buße, sind doch auch Forderungsrechte und trotzdem sind sie vom Konkursverfahren ausgeschlossen. Und ebenso sind Konkursgläubiger nach § 3 KO. nur diejenigen, die aus dem Vermögen des Gemeinschuldners zu erfüllende Ansprüche haben. Es muß demnach auch Gläubiger des Gemeinschuldners geben, die nicht Konkursgläubiger sind, nämlich diejenigen, die Anspruch auf ein reines Tun des Gemeinschuldners haben. Forderungen ohne Vermögenswert

---

[73]) Vgl. de Boor § 4 S. 36; Sohm a. a. O.
[74]) Endemann I S. 628 § 109 Anm. 5; Enneccerus I § 71.

widersprechen also nicht dem Wesen des Konkursrechtes. Richtigerweise sind die Forderungen auf Leistungen ohne Geldwert aus den Vermögensrechten auszuscheiden.

Schließlich hält man der herrschenden Lehre entgegen, es gäbe Sachenrechte ohne Geldwert, z. B. Eigentum an einem Papierfetzen oder einer Haarlocke[75]). Bei diesem Papierfetzen ist nicht etwa an ein Stück Papier gedacht, das kraft seines Inhaltes Geldwert hat, z. B. an eine Quittung. Hier liegt der Wert nicht in dem Papier, sondern im Inhalt. Binder hat den Nachweis versucht, daß Eigentum an jedem Gegenstand, auch am wertlosesten Papierfetzen und der Haarlocke ein geldwertes Recht sei. Dieser Geldwert zeige sich, sobald eine gewisse Menge „wertloser" Papierfetzen zusammengehäuft verkauft würde. Auch die Vermächtnisforderung auf eine solche Haarlocke des Erblassers könne Geldwert haben, sofern es sich z. B. um die Locke eines berühmten Künstlers, Sängers, Feldherrn oder Verbrechers handle. Das Argument Binders ist also: Wenn die wertloseste Sache mit ihresgleichen zusammengefaßt zu großen Massen, Geldwert bekommt, was zuzugeben ist, so muß ein freilich minimaler Teil dieses Wertes bereits in der einzelnen Sache stecken. Denn woher sollte sonst der Wert kommen? De Boor[76]) wendet gegen Binder ein, der Wert, der in der Wagenladung Papierfetzen stecke, für den gezahlt werde, liege nicht in den einzelnen Fetzen, sondern in dem durch ihre Sammlung zutage getretenen Arbeitsergebnis. Der Preis der Wagenladung könne bei normalem Verhältnis von Angebot und Nachfrage immer nur derjenge sein, der einem normalen Arbeitslohn des Sammlers entspräche.

Letzteres ist bestimmt nicht immer der Fall. Eine Druckerei wird große Abfälle an Papierfetzen haben, die zusammengekehrt einen erheblichen Wert darstellen können. Die Sammelarbeit wird hier im Vergleich zum Wert nur gering sein. Es ist Binder schon zuzugeben, daß jeder Papierfetzen einen bestimmten Wert hat. Diese Gegenstände haben theoretisch einen Wert, denn wissenschaftlich ist selbst der geringfügigste Gegenstand als Wert zu betrachten. Er läßt sich ja in Bruchteilen von der kleinsten Werteinheit ausdrücken. Der gewöhnliche Haarbüschel, nicht nur des Künstlers oder Feldherrn, hat einen in Bruchteilen ausdrückbaren Wert. Aber darauf kann es nicht ankommen. Die herrschende Lehre hat als Kriterium der Vermögensrechte in dem Geldwert einen wirtschaftlichen Begriff verwertet. Wirtschaftlich betrachtet sind von Bedeutung aber nur in der kleinsten Währungseinheit ausdrückbare Werte. Bei darunter liegenden Werten kann überhaupt von Geldwert, von wirtschaftlichem Wert

---

[75]) Sohm, de Boor, Enneccerus a. a. O.
[76]) Urheber- und Verlagsrecht § 4 S. 38.

nicht mehr die Rede sein, da ein konkreter Nutzwert, als dessen Ausdruck nur der Geldwert zur Bedeutung gelangt, nicht festgestellt werden kann. Geldwert im Sinne des Vermögensrechtes ist wirtschaftlicher Wert, deshalb fallen Rechte, die einen in der kleinsten Währungseinheit nicht abschätzbaren Wert haben, nicht unter die Vermögensrechte. Es ist festzustellen: Es gibt keine geldwerten Rechte, die nicht Vermögensrechte sind und keine Vermögensrechte, die keinen Geldwert haben.

Soll der Geldwert das Kriterium der Vermögensrechte bilden, so bleibt noch übrig der Nachweis, daß den anderen großen Gruppen der Rechte, den Personen- und Familienrechten, der Geldwert nicht gemeinsames Moment ist. Nehmen wir unzweifelhafte Persönlichkeits- und Familienrechte: das Namensrecht, die Rechte unter den Ehegatten, die Rechte zwischen Eltern und Kindern, die Vormundschaft, wobei abzusehen ist vom ehelichen Güterrecht und Nutznießungsrecht, die nur besonders gestaltete Vermögensrechte sind. Worin liegt der tiefere Grund der Existenz dieser Nichtvermögensrechte? Er liegt darin, daß hier Zustände oder Beziehungen in Frage kommen, die nicht wirtschaftlicher Natur sind. Sie sind aus dem Wirtschaftsleben auszuscheiden. Die sittlich-rechtlich geordneten Beziehungen der Familienmitglieder lassen sich wirtschaftlich überhaupt nicht voll erfassen. Sie stehen teilweise außerhalb der Wirtschaft, aber damit nicht notwendig außerhalb des Rechtes. Die große Mehrheit der durch Sitte geheiligten Beziehungen des Familienverbandes entzieht sich allerdings auch sogar dem Rechtsleben; nur Auswüchse, Mißbrauch des Über- und Unterordnungsverhältnisses werden vom Rechte erfaßt, und dementsprechend Schranken aufgerichtet. Treibende Kräfte sind das Zusammenwirken der Familienmitglieder. Persönlichkeitswerte werden vielfach unter Zurücksetzung des wirtschaftlichen Vorteiles des einzelnen gebildet. Diese die Lebensgemeinschaft sittlich ordnenden Rechtsnormen erfordern andere Perspektiven als das Wirtschaftsrecht. Die der sittlichen Lebensgemeinschaft entspringenden Rechte unter dem Gesichtspunkt des Geldwertes zu betrachten, hieße dem Ziel und Zweck dieser Rechte eine Bedeutung zumessen, die eines Kulturstaates unwürdig wäre. Die Nichtvermögensrechte tragen nicht das Merkmal des Geldwertes.

Die herrschende Lehre hat in dem Geldwert ein Kriterium aufgestellt, das allen Vermögensrechten und nur den Vermögensrechten eigentümlich ist. Dieses Kriterium der Vermögensrechte entspringt auch dem heutigen Sprachgebrauch. Es verbindet sich mit dem Begriff Vermögen fast ausschließlich die Vorstellung wirtschaftlicher Macht, die Vorstellung von in Geld ausdrückbaren Werten. Für das Gebiet des Rechtes ist bereits vom Allgemeinen Landrecht (I 11 § 646, II 17 § 158) wie von den Juristen des

19. Jahrhunderts [77]) das Vermögen als wirtschaftliche Macht verstanden worden. Das BGB. als Kind dieser Jurisprudenz wird keinen anderen Vermögensbegriff zugrunde gelegt haben.

Der herrschenden Lehre wird somit grundsätzlich beigetreten, nur mit der Einschränkung, daß die Rechte nur dann Vermögensrechte sind, wenn sie sich in Geld abschätzen lassen [78]). Diese Einschränkung ist notwendig, wenn das Kriterium des Geldwertes als eines wirtschaftlichen Begriffes beibehalten werden soll. Es wird nicht verkannt, daß bei dieser Einschränkung die übliche systematische Einteilung der Privatrechte in Vermögens-, Personen- und Familienrechte nicht ausreicht. Neben den eigentlichen Vermögensrechten, den geldwerten Rechten, gibt es eine Gruppe von Rechten, die in keine der drei üblichen Kategorien hineinpaßt. Aber diese Gruppe von Rechten ist ja auch dann vorhanden, wenn man Forderungen auf Leistungen ohne Vermögenswert anerkennt [79]). Diese Gruppe würde durch obige Einschränkung nur eine Vermehrung erfahren.

Ob es sich um geldwertes Recht, um ein Vermögensrecht handelt, bestimmt sich bei den dinglichen Rechten zweifelsohne nach der Bedeutung des Rechtes für das Vermögen des *Berechtigten*. Bei den Forderungen auf Leistungen muß die Frage der Geldwertigkeit der Leistung nach der Beziehung der beanspruchten Leistung zum Vermögen des Berechtigten, des Gläubigers zu behandeln sein. Das Ausbleiben der Leistung muß auf die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse von Einfluß sein, dann ist die Leistung Geld wert. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn dem Gläubiger Leistungen versprochen sind, die sein Vermögen mengenmäßig vergrößern und die Bedingungen verbessern, unter denen er seine wirtschaftlichen Güter vermehren will, sondern auch dann, wenn Handlungen versprochen sind, die den Gebrauchs-, Genuß- oder Verkaufswert steigern. Es kann also nicht darauf ankommen, welche Bedeutung die Leistung für den Schuldner hat, „ob die Leistung für Geld im Verkehr beschaffbar ist" [80]), denn eine Leistung kann für den Schuldner für Geld beschaffbar sein, ohne daß sie damit für den Gläubiger Vermögenswert hätte. Das wäre beispielsweise bei den auf ein reines Tun gerichteten

---

[77]) Savigny I S. 339; Dernburg I § 22; Bekker I § 41; Gierke I § 31 III; Regelsberger I § 362; Windscheid § 42.

[78]) Verf. hat diese Einschränkung in Literatur und Rechtsprechung nicht feststellen können.

[79]) Im gemeinen Recht bestand darüber Streit, ob es zum Wesen einer Obligation gehöre, daß die vereinbarte Leistung einen Vermögenswert für den Gläubiger habe. Die h. L. lehnt dies mit Recht ab. Den Bedürfnissen des Lebens und der neueren Rechtsentwicklung würde eine so enge Auffassung der Obligation widersprechen.

[80]) Sohm; Dernburg II § 117; Oertmann, Schuldverh. § 241, 1 b; Endemann I § 109; Hellwig, ArchZivPrax. 1886/223.

Forderungen (Forderungen ohne Geldwert) möglich, die in keiner Beziehung zum Vermögen des Gläubigers zu stehen brauchen. Daß die Leistung mit ihrer Bedeutung für den Gläubiger maßgebend sein muß, ergibt sich schon aus dem Zweck der Rechte. Das subjektive Recht ist begrifflich eine Macht, die dem einzelnen durch die Rechtsordnung verliehen ist, seinem Zwecke nach ein Mittel zur Befriedigung menschlicher Interessen, der Interessen des Machtinhabers. Allerdings ist nicht immer der Vorteil aus dem Rechte für den Berechtigten selbst bestimmt, der „Destinatär" kann eine andere Person sein als derjenige, dem das Recht zusteht, z. B. bei Verträgen auf Leistung an Dritte. In diesen Fällen wird die Frage der Geldwertigkeit der Leistung nach ihrer Bedeutung für den Destinatär zu bestimmen sein, denn die Leistung wird hier meist nur Bedeutung für das Vermögen des Destinatärs, nicht des Gläubigers selbst, haben.

Es ergibt sich aus unseren Ausführungen die Definition: *Vermögensrechte sind die dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens angehörenden Rechte, die für den Berechtigten Geldwert haben und in Geld abschätzbar sind.*

Dieser klassifikatorisch gebildete Begriff des Vermögensrechtes kann, wie bereits gesagt, nicht Anspruch darauf erheben, ein für das gesamte positive Recht allgemein und unmittelbar anwendbarer Begriff zu sein, denn er ist ja nur ein Begriff der Systematik. Er kann in den einzelnen Gesetzesbestimmungen einen durch Zusammenhang oder Zweck der Vorschrift eingeengten Sinn haben. Deshalb ist bei jeder Gesetzesbestimmung zu prüfen, inwieweit der Begriff uneingeschränkt Anwendung finden kann. Für uns ist die Feststellung notwendig, ob der aufgestellte Begriff des Vermögensrechtes auf den § 23 Ziff. 1 GVG. unmittelbar und ohne Einschränkung anwendbar ist.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes ist gemäß Ziff. 1 bei vermögensrechtlichen Ansprüchen beschränkt auf einen Wert von ursprünglich 300 RM., jetzt 1000 RM. Diese Begrenzung der Zuständigkeit auf einen Höchstbetrag zeigt deutlich, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen sein muß, daß Vermögensrechte einen bestimmten Geldwert haben. Anders wäre der unmittelbare Zusammenhang dieses Begriffes mit einer bestimmten in Geld ausdrückbaren Summe nicht zu verstehen. Zur Begründung dieser Ansicht sind weiter die Bestimmungen über die Berechnung des Streitwertes heranzuziehen. Die Zulässigkeit der Berufung, Revision, Beschwerde, der vorläufigen Vollstreckbarkeit und die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen nach dem Wert des Streitgegenstandes. Für die Prozeßordnung lag deshalb nur für vermögensrechtliche Streitigkeiten ein Interesse an der Feststellung des Streitwertes vor. Deshalb beziehen sich die Vorschriften §§ 3—9 ZPO. über Berechnung des Streitgegenstandes auch nur auf Gegenstände

des Vermögensrechtes, nicht aber auf nichtvermögensrechtliche Ansprüche. Die Festsetzung des Streitwertes bei Nichtvermögensrechten für Gerichtskosten und Anwaltsgebühren bestimmt § 10 GKG. Da diese Ansprüche nichtvermögensrechtlicher Natur einen Geldwert nicht haben, wird der Streitwert grundsätzlich zu dem Betrag von 2000 Mark angenommen. Daß die Vorschriften §§ 3—9 ZPO. aber voraussetzen, daß Vermögenswerte Geldwert haben müssen, zeigt der § 4 ZPO., der den Zeitpunkt der Wertberechnung festsetzt. Berechnen kann man nur einen tatsächlich vorhandenen Wert. Der Gesetzgeber macht sicher bewußt die feine Unterscheidung: bei Vermögensrechten wird der Streitwert „festgesetzt" (§ 3 ZPO.), während er bei Nichtvermögensrechten nur „angenommen" wird. Der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen bestätigt, was schon aus der Bedeutung der §§ 3—9 ZPO. sinngemäß zu entnehmen ist.

Mit diesen Vorschriften über die Berechnung des Streitwertes steht der § 23 GVG. in engstem Zusammenhang. Bei allen nicht in bestimmtem Geldbetrag erhobenen Ansprüchen ist für die Prüfung der Zuständigkeit eine Festsetzung des Wertes auf Grund der §§ 3—9 ZPO. notwendig. Setzen diese Bestimmungen aber bei Vermögensrechten einen bestimmten Geldwert voraus, so muß dasselbe für § 23 GVG. gelten. Vermögensrechte im Sinne des § 23 GVG. sind dementsprechend geldwerte Rechte. Auch die oben gemachte Einschränkung, daß die Rechte in Geld abschätzbar sein müssen, hat hier Geltung. Es darf nicht zulässig sein, daß das Gericht mit irgendwelchen Prozessen um völlig wert- und belanglose Dinge belastet wird, mit Prozessen, die nur aus Schikane angestrengt sind, um dem Beklagten Kosten aufzubürden. Abgesehen von der nutzlosen richterlichen Belastung, sind solche Prozesse auch mit der Würde der Gerichte nicht zu vereinen.

Wir haben in § 23 Ziff. 1 GVG. im „vermögensrechtlich" einen materiellen, im „Anspruch" einen prozessualen Begriff. Ziehen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen, so können wir bestimmen:

Das Amtsgericht ist zuständig für Klagebegehren, deren Gegenstand geldwerte und in Geld abschätzbare Rechte sind.

C. Der aufgestellte Begriff des vermögensrechtlichen Anspruches in seiner praktischen Verwertung.

Unsere Definition gibt die Möglichkeit, die Mehrzahl aller Fälle einzuordnen. Es bleiben aber, was sich bei keiner Definition vermeiden läßt, Grenzfälle, in denen nicht ohne weiteres entschieden werden kann, ob es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt oder nicht. Für diese

Grenzfälle läßt sich eine alle erfassende Definition wegen der Verschiedenartigkeit der Fälle nicht geben. Hier hilft nur Einzelbetrachtung. Dies gilt besonders für Rechte, die weder reine Persönlichkeits- noch reine Vermögensrechte sind, die sich aus Elementen verschiedener Natur zusammensetzen, z. B. Urheberrechte und Mitgliedschaftsrechte. Hier wird die Frage nur nach dem jeweils erhobenen Anspruch entschieden werden können.

Wenig Schwierigkeiten macht der prozessuale Anspruchsbegriff. Die von der Partei gestellten Anträge werden meist ergeben, ob das Klagebegehren des Klägers sich auf Verurteilung zur Leistung, auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder auf richterliche Gestaltung richtet. Soweit die Anträge dies nicht klar erkennen lassen, wird der Richter durch Ausübung des ihm zustehenden Fragerechtes das Begehren der Partei ergründen.

Dieses Fragerecht wird ihm dagegen nicht immer helfen bei der Bestimmung des Gegenstandes des Klagebegehrens. Ob es sich hier um ein Vermögensrecht handelt oder nicht, unterliegt allein der richterlichen Entscheidung. Nach welchen Gesichtspunkten der Richter diese Frage zu bestimmen hat, bedarf einer schärferen Hervorhebung:

Für die Frage, ob ein Rechtsstreit über einen vermögensrechtlichen Anspruch vorliegt, ist die Natur desjenigen Rechtes allein entscheidend, für das die Klagepartei richterlichen Schutz verlangt. Es ist einflußlos, welche Interessen mit der Geltendmachung verfolgt werden. Allein auf den Inhalt des geltend gemachten Rechtes kommt es an (RG. 61/89), gleichgültig, ob das geltend gemachte Recht tatsächlich besteht oder nicht und gleichgültig, ob es sich um Leistungs-, Feststellungs- oder Gestaltungsklagen handelt. Ist eine Forderung Gegenstand des Leistungsbegehrens, so kommt es für den Geldwert der Forderung auf den Wert der geforderten Leistung an. Wird also eine Forderung gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner eingeklagt, so ist die Forderung zwar gegenwärtig nicht beitreibbar und infolgedessen wirtschaftlich wertlos, damit hat die geforderte Leistung aber nicht den Charakter eines vermögensrechtlichen Anspruches verloren. Für das Erkenntnisverfahren ist Gegenstand des Klagebegehrens die beanspruchte Leistung. Ob das zu Leistende tatsächlich beigetrieben werden kann, ist für die Rechtsnatur des erhobenen Anspruches belanglos. Weiter ist zu betonen, daß es, wenn man den für das Vermögensrecht entscheidenden Umstand im Geldwert des Rechtes sieht, auf den Ursprung des Rechtes nicht ankommen kann. Es kann entstehen oder erworben werden durch Rechtsgeschäft oder infolge einer Rechtsverletzung, aber ebenso aus Vorgängen rein persönlicher Art oder aus Tatsachen des Familienlebens. Das Recht muß weiter in seiner Geldwertigkeit eine gewisse Selbständigkeit haben, es muß unabhängig von anderen Rechten geltend gemacht werden können.

Entsprechend unserer Definition und unter Berücksichtigung der eben genannten Gesichtspunkte sowie der Rechtsprechung der Gerichte sind als vermögensrechtliche Ansprüche im Sinne des § 23 GVG. zu bezeichnen:

Die Ansprüche aus dinglichen Rechten und die Forderungen. Die problematischen Fälle der Eigentumsrechte und der beanspruchten Leistungen ohne Geldwert (Papierfetzen, Haarlocke usw.) sind so selten und werden vor allem nicht zum Gegenstand von Prozessen gemacht werden, daß sie außer Betracht bleiben können. Kein Mensch wird um Gegenstände prozessieren, die keinen Pfennig wert sind.

Vermögensrechtliche Ansprüche sind ferner grundsätzlich diejenigen, die nach ihrer Bestimmung den Erwerbsinteressen dienen sollen und Geldwert haben, wie Ansprüche aus den Musterschutzgesetzen, dem Warenzeichengesetz, dem Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes (RG. 40/412), dem Anspruch auf Unterlassung des unbefugten Gebrauches einer kaufmännischen Firma (§ 37 HGB.). Weiter gehören hierher der Anspruch auf Herausgabe von Handelsbüchern zwecks Feststellung der Höhe einer Geldforderung gegen den Schuldner (OLG. Hamburg 4/167), der Anspruch auf ein Zeugnis gemäß § 73 HGB., denn dieses Zeugnis bezweckt, das wirtschaftliche Fortkommen des Handlungsgehilfen zu sichern (JW. 1902 S. 362).

Zweifelhafter ist dagegen die Frage bei den Rechten, deren Rechtsnatur nicht so klar liegt, z. B. den Urheberrechten. Vielfach faßt man das Urheber- und Erfinderrecht als Persönlichkeitsrecht auf, indem man das Hauptgewicht auf die persönliche Seite legt und die vermögensrechtlichen Wirkungen nur nebenbei anerkennt [81]). Auf der anderen Seite sieht man im Geisteswerk ein immaterielles Gut, und betrachtet daher die zu seinem Schutze bestehenden Bestimmungen als einen Teil des Immaterialgüterrechtes. Einzelne stellen das Recht des Urhebers und Erfinders geradezu dem Sacheigentum als sogenanntes geistiges oder unkörperliches Eigentum an die Seite [82]). In dem persönlichen Schutz des Erfinders erblicken diese Schriftsteller dann keinen Gegenstand des Urheberrechtes, sondern des Individualrechtes, das dem Schöpfer eines Geisteswerkes neben dem Urheberrecht zustehen soll.

Es kann hier nicht ausführlich zu diesen Auffassungen Stellung genommen werden, uns scheint richtig, mit Allfeld [83]) das Urheberrecht als Recht besonderer Art angesehen, das sich aus persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen zusammensetzt und dem auch im Rechts-

---

[81]) Gierke, DPrivR. S. 764 ff.; Beseler, System des Gem. d. PrivR 1885, Bd. 2 S. 954.

[82]) Osterrieth, Altes u. Neues zur Lehre vom Urheberrecht, 1892, S. 78; Kowalzig, Urheberrecht, 1877, S. 1.

[83]) Kommentar zum Urheberrecht S. 16 ff.

system eine besondere Stelle anzuweisen ist. Die Rechtsordnung gewährleistet dem Urheber in Anerkennung der persönlichen Natur des Urheberrechtes sein Interesse an der Nichtveröffentlichung des Werkes, ferner das ausschließliche Recht der ersten Veröffentlichung, wie das ausschließliche Vervielfältigungs-, Verbietungs- und Aufführungsrecht. Diese Rechte tragen gleichzeitig aber vermögensrechtlichen Charakter, sie dienen der Befriedigung der materiellen Lebensbedürfnisse des Urhebers. Damit der Urheber durch Kundgabe seines Werkes auf breitester Grundlage sich materielle Vorteile verschaffen kann, ist die freie Übertragung des Rechtes zugelassen. Das Urheberrecht dient dem Schutze geldwerter und zugleich ideeller Interessen. Ob der aus dem Urheberrecht erhobene Anspruch vermögensrechtlichen Charakter trägt, läßt sich nur für den konkreten Fall entscheiden. Ein Beispiel erhellt dies: Eine Schriftstellerin hatte den Schutz der Gerichte angerufen, weil der Verlag, dem das Verlagsrecht eingeräumt war, ohne ihre Zustimmung einzuholen, bei Veranstaltung einer zweiten Ausgabe Veränderungen vorgenommen hatte, wodurch ihr schriftstellerischer Ruf geschädigt wurde. Das Reichsgericht [84]) sah in dem Begehren der Klägerin einen vermögensrechtlichen Anspruch, denn „zu vermögensrechtlichen Ansprüchen gehört auch der, daß sich der Verleger bei Ausübung seines Rechtes innerhalb der durch Gesetz und Vertrag gezogenen Schranken hält, also sich eigenmächtiger Änderungen in oder an dem Werke enthält". Wenn die Klägerin diesen Anspruch verfolge, weil durch diese Änderungen ihr schriftstellerischer Ruf geschädigt werde, ändere dieses Motiv nichts an dem vermögensrechtlichen Charakter des Anspruches oder an dem vermögensrechtlichen Charakter der Leistung des Verlegers, keine Änderungen an dem ihm anvertrauten Werke der Schriftstellerin vorzunehmen.

In einem solchen Fall wird die Entscheidung, ob vermögensrechtlicher Anspruch oder nicht, von der zugrundeliegenden Rechtsnatur des betreffenden Rechtes abhängen. Das Reichsgericht scheint bei dieser Entscheidung von der reinen Vermögenstheorie ausgegangen zu sein. Auch für uns ist gewiß nicht das Interesse maßgebend, das mit der Geltendmachung verfolgt wird. Erkennt man aber im Gegensatz zur reinen Vermögenstheorie ein Recht des Urhebers an, das neben den vermögensrechtlichen auch gewisse geistige, ideale Interessen berücksichtigt, so trägt der von der Klägerin erhobene Anspruch nicht vermögensrechtlichen, sondern persönlichkeitsrechtlichen Charakter. Eine vom Verlag vorgenommene Änderung wird weniger das Vermögen des Urhebers treffen, denn der Verlag kennt den Geschmack des Publikums und wird durch die Änderung sicher eine Absatzsteigerung erzielen wollen. Hier wird allein das geistige, schöpferische Interesse des

[84]) Urteil vom 18. 5. 1904 JW. 1904 S. 391.

Urhebers, das ausschließliche Änderungsrecht verletzt. Der von der Klägerin erhobene Anspruch trägt unseres Erachtens persönlichkeitsrechtlichen Charakter und fällt dementsprechend nicht unter § 23 Ziff. 1 GWG.

Dieselben Schwierigkeiten ergeben sich bei den Mitgliedschaftsrechten. Auch hier ist man sich über die Rechtsnatur dieser Rechte nicht einig. Im allgemeinen werden sie für Persönlichkeitsrechte gehalten, da sie zunächst nichts anderes betreffen, als das Recht auf die persönliche Rechtsstellung innerhalb des Vereins[85]). Laband[86]) nimmt an, sie seien überhaupt keine selbständigen Rechte, sondern nur Reflexwirkungen der Körperschaftsverfassung. Sohm[87]) zählt sie, soweit sie übertragbar sind, zu den Vermögensrechten. Unseres Erachtens ist ebenso wie bei den Urheberrechten das Mitgliedschaftsrecht aus Rechten vermögensrechtlicher und personenrechtlicher Natur zusammengesetzt. Das Hauptgewicht der Mitgliedschaft ruht auf der persönlichen Rechtsstellung der Mitglieder zum Verein. Aber die Ansprüche auf Gewinnanteil und bei Auflösung des Vereins auf den Liquidationsanteil, die Verpflichtung zur Beitragsleistung usw. sind Rechte und Verpflichtungen mit reinem Vermögenscharakter. Diese Rechte entstehen zwar aus der Zugehörigkeit zum Verein, sie haben aber Selbständigkeit erlangt. Da es auf den Ursprung des Rechtes nicht ankommt, handelt es sich hier um vermögensrechtliche Ansprüche. Es ist insbesondere die Frage aufgetaucht, ob der Anspruch auf Mitgliedschaft ein vermögensrechtlicher ist. Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen zu der Frage Stellung genommen, ob in Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um die Rechtsgültigkeit der Ausschließung aus einem Verein handelt, die Zulässigkeit der Revision davon abhängig sei, daß die Revisionssumme erreicht sei, mit anderen Worten, ob es sich bei diesen Klagebegehren um vermögensrechtliche Ansprüche im Sinne des § 546 I ZPO. handele. Das Reichsgericht[88]) führt zu dieser Frage aus:

Die vermögensrechtliche Eigenschaft komme dem erhobenen Anspruch nur dann zu, wenn er entweder aus einem vermögensrechtlichen Verhältnis abgeleitet werde, oder zwar auf nichtvermögensrechtlicher Grundlage beruhe, dann aber ein Verlangen darstelle, dessen Gegenstand einen Vermögenswert besitze. „Der Rechtsgrund, von dem aus der Kläger geltend macht, der gegen ihn erlassene Ausschließungsbeschluß sei unwirksam, ist die von ihm verneinte Gültigkeit der Satzungsnorm, die der Verein gegen ihn zur Anwendung gebracht hat, sowie die von ihm bestrittene gehörige Handhabung der Satzungsnorm in formeller Beziehung für den Fall, daß sie gültig wäre. Damit bildet die rechtliche Grundlage des Anspruches

---

[85]) Enneccerus I § 105 III.
[86]) Hirts Annalen 1874 S. 149.
[87]) „Noch einmal der Gegenstand" DogmJahrb. 53/385.
[88]) RG. 88/332.

das Vereinsrecht." Das Reichsgericht unterscheidet in dieser Frage zwischen den idealen und wirtschaftlichen Vereinen. Bei den unter die Bestimmung des § 21 BGB. fallenden Vereinen bilde jede wirtschaftliche und darum der Natur der Sache nach auch vermögensrechtliche Bestätigung im Verhältnis zu ihren Mitgliedern und im Verhältnis der Mitglieder zu einander nur ein ihr Wesen nicht bestimmendes Mittel zum Zweck, und darum sei auch den sie beherrschenden Rechtsnormen ihrem Gesamtcharakter nach die vermögensrechtliche Eigenschaft abzusprechen. Im Gegensatz dazu habe man Vereine, die unter § 22 BGB. fallen, auch soweit sie Rechtsfähigkeit besitzen, mit Rücksicht auf den ihr eigentümliches Wesen bestimmenden wirtschaftlichen Vereinszweck als dem Vermögensrecht angehörig anzusehen.

In der Entscheidung (Bd. 88/332) war der Kläger Mitglied eines Haus- und Grundbesitzervereins, dessen Aufgabe nach § 1 der Satzung darin bestand, „das Wohl der Elberfelder Haus- und Grundbesitzer, zugleich auch das der Anmieter in der Stadt zu wahren und zu fördern". Der Kläger erhob Klage gegen die Rechtsgültigkeit seiner Ausschließung aus diesem Verein. Das Reichsgericht erkannte, daß dieser Klageanspruch nicht auf vermögensrechtlicher Grundlage beruhe, denn „keine der satzungsmäßigen Veranstaltungen lasse das Bestreben erkennen, eigenen wirtschaftlichen Gewinn für den Verein selbst zu erzielen". Auch der Umstand, daß es dem Verein darum zu tun sei, seine Mitglieder in ihrer wirtschaftlichen Berufsbetätigung zu fördern, könne nicht dahin führen, ihn in die Klasse der Vereine mut wirtschaftlicher Zweckbestimmung einzureihen. Der Ausschluß des Klägers beeinträchtige nur nebenher das wirtschaftliche Fortkommen, in der Hauptsache schade diese Maßregel seiner sozialen Stellung, seinem Ansehen innerhalb der Gesellschafts- und Berufsklasse, der er angehöre, und seiner bürgerlichen Ehre. Das Begehren des Klägers trage deshalb keinen vermögensrechtlichen Charakter [89]).

Den Anspruch auf Feststellung der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Genossenschaft hat das Reichsgericht [90]) im Anschluß an das eben behandelte Urteil für einen vermögensrechtlichen Anspruch erklärt. Nach § 1 GenGes. seien die eingetragenen Genossenschaften Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb bezwecken. Das Rechtsverhältnis, aus dem der Klageanspruch hergeleitet werde, gehöre also dem Vermögensrecht an, und demgegenüber könne es nicht darauf ankommen, ob mit der Geltendmachung des Anspruches

---

[89]) Vgl. OLG. Dresden vom 26. 2. 1907, Recht 1907 Sp. 904 Nr. 2196.
[90]) RG. 89/336.

nebenher oder gar vorwiegend andere als wirtschaftliche Interessen verfolgt würden.

Dem ist nicht zuzustimmen. Wenn das Reichsgericht im letzten Fall die Begründung gibt, „das Rechtsverhältnis, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, gehört dem Vermögensrecht an, deshalb ist der Anspruch vermögensrechtlich", so steht diese Auffassung mit anderen Entscheidungen nicht im Einklang. In Bd. 40/412 rechnet das Reichsgericht die familienrechtlichen Güterrechte zu den Vermögensrechten, trotzdem das Rechtsverhältnis, aus dem diese Rechte entspringen, dem Familienrecht und zweifellos nicht dem Vermögensrecht angehört. Ebenso steht diese Entscheidung der unseres Erachtens sehr richtigen Feststellung des Reichsgerichtes in Bd. 61/89 gegenüber, wo ausdrücklich erklärt wird, daß nur die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches zu entscheiden habe. Ist das aber der Fall, dann kann es auf den Ursprung des Rechtes nicht ankommen, sondern nur auf den Charakter, den das geltend gemachte Recht selbst trägt. Es ist deshalb unerheblich, ob es sich um ideale oder wirtschaftliche Vereine handelt. In beiden Fällen verlangt der Kläger Feststellung der Nichtigkeit des Ausschlusses oder positiv Feststellung der Zugehörigkeit zum Verein. Die Frage der Zugehörigkeit ist aber immer eine Frage des Personenrechtes. Das Hauptgewicht der Mitgliedschaftsrechte liegt auf der persönlichen Rechtsstellung, der Zugehörigkeit zum Verein. Die aus dieser Zugehörigkeit entspringenden Vermögensrechte sind aber nicht zum Gegenstand der Klage gemacht. Der Kläger verlangt lediglich Feststellung der persönlichen Rechtsstellung zum Verein. Daß er mit der Klage gleichzeitig andere Interessen verfolgt, ist für die Frage des geltend gemachten Rechtes unerheblich. Bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Vereinen handelt es sich stets um nicht vermögensrechtliche Ansprüche.

Die familienrechtlichen Güterrechte sind Vermögensrechte. Sohm [91]) will sie in die Rechte personenrechtlicher Natur einordnen, da sie aus einer bestimmten Eigenschaft der Person entspringen und diese Eigenschaft als solche geltend machen. „Die ehemännliche und die elterliche Nutznießung machen unmittelbar die Eigenschaft als Ehemann und Vater geltend. Diese Rechte sind untrennbar von dieser Eigenschaft und infolgedessen untrennbar von der Person." [92]). Nach richtiger Auffassung sind die Rechte nur besonders gestaltete Vermögensrechte. Nicht weil sie Personenrechte sind, sind sie von der Person untrennbar, sondern weil die güterrechtlichen Rechtsverhältnisse für die Ehe bestimmt sind, sind sie höchstpersönlich und dem Verkehr entzogen. Daß diese Vermögensrechte aus Personenrechten

---

[91]) ArchBürgR. 28/179 ff.

[92]) Vgl. Komm. von Staudinger § 1418, 5 a III; RGRKomm. § 1418, 2; Soergel § 1418; Planck § 1418, 6; OLG. München, BayZ. 1925, 13.

hervorgegangen sind, kann ihnen die Eigenschaft von Vermögensrechten nicht nehmen. Nicht der Ursprung des Rechtes ist maßgebend, sondern das Recht in seinem Inhalt. Diese Rechte tragen das Kriterium des Geldwertes in sich[93]). Diese Eigenschaft ist nicht nur eine vermögensrechtliche Reflexwirkung, wie beim Namensrecht, sondern es handelt sich bei den Güterrechten um selbständige Rechte, deren Besonderheit allein darin beruht, daß das Bestehen eines familienrechtlichen Verhältnisses vorausgesetzt ist. Hierher gehören auch die gesetzlichen Unterhaltsansprüche, deren vermögensrechtlichen Charakter der Gesetzgeber in der Zivilprozeßordnung voraussetzt. Gemäß § 850 ZPO. sind die „auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimenten-Forderungen und die nach § 844 BGB. wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente" der Pfändung nicht unterworfen. Andere als Vermögensrechte werden im Gebiet der Zwangsvollstreckung vom Gesetzgeber aber nicht erwähnt. Die Art und Weise der Realisierung der Haftung zeigt, daß im Zwangsvollstreckungsrecht nur Vermögensrechte in Frage stehen. Ebenso gehört hierher der Anspruch auf Aussteuer, der im Familienrecht wurzelt, aber selbständig ist und eine vermögenswerte Leistung zum Gegenstand hat.

Im Gegensatz dazu sind als nichtvermögensrechtliche Ansprüche diejenigen anzusehen, die nicht geldwerte und in Geld abschätzbare Rechte geltend machen. Die Ansprüche sind die, die den Personenstand, die Familienverhältnisse, die Ehrenrechte und Standesverhältnisse einer Person betreffen[94]), nämlich alle Statusklagen:

1. Die Klagen in Ehesachen §§ 606—639 ZPO.
2. Die Klagen im Entmündigungsverfahren §§ 645—687 ZPO.
3. Die Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt §§ 640 ff. ZPO.
4. Die Klage auf Herausgabe eines Kindes.
5. Das Recht zum Gebrauch eines Namens.
6. Das Recht der Zugehörigkeit zu einem Verein (anders Reichsgericht).
7. Der Anspruch auf Feststellung oder Gewährung von Ehrenrechten (z. B. innerhalb eines Kriegervereins, RG. 27. 3. 1900 JW. 1900 S. 417).
8. Die Prozesse über familienrechtliche Verhältnisse, die gegen einen Dritten gerichtet sind, z. B. Klage des Ehemannes gegen einen Dritten auf Feststellung seiner Ehe.

---

93) RG. 46/382; Stein-Jonas § 1 II 1; Grützer, BayZ. 1925/228, wohl auch JW. 1905 Nr. 27.

94) Vgl. dazu § 1 d. Pr. VO. über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. 12. 1833 (GS. 302 ff.), insbes. §§ 1 und 2.

9. Der Streit um Feststellung der unehelichen Vaterschaft. Daß alle Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlafe dem Amtsgericht zugewiesen sind, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Das Amtsgericht ist hier ausschließlich zuständig. Die Wirkungen der Feststellung gehen über das Vermögen hinaus, denn die uneheliche Vaterschaft zieht nach sich Eheverbot (§ 1310), Möglichkeit der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719 BGB.) und Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.) und Bestrafung wegen Blutschande.

Vermögensrechte bleiben dagegen Rechte, an die sich indirekt nur ideelle Wirkungen knüpfen. So ist das vom Kläger beanspruchte Recht, eine in seinem Eigentum stehende bestimmte Grabstelle zur Beerdigung zu benutzen, ein dingliches Recht an einem Teile des Kirchhofes und deshalb ein Vermögensrecht[95]).

Nichtvermögensrechtlich ist dagegen der Anspruch auf Beerdigung einer Leiche in der Reihe, d. h. auf Gewährung einer Grabstätte unter Ausschließung aller das Andenken des Verstorbenen herabsetzenden Maßregeln. „Die Frage, ob die beklagte Kirchengemeinde befugt sei, die Grabstelle für eine Leiche nach Ausnahmerücksichten zu bestimmen, in denen eine Herabsetzung des Andenkens des Verstorbenen liegt, beruht nicht auf vermögensrechtlicher Grundlage (RG. 12/280)."

Bezweckt eine Klage den Schutz eines Vermögensrechtes, macht der Beklagte aber geltend, daß er zu seinem Verhalten zur Wahrung nichtvermögensrechtlicher Interessen befugt gewesen sei, so geht der Streit über einen vermögensrechtlichen Anspruch. Der Kläger M., der in C. eine Bierbrauerei betrieb, hatte im März 1904 einige seit längerer Zeit beschäftigte Arbeiter entlassen[96]). Die Leiter des in C. bestehenden Gewerkschaftskartelles nahmen an, daß die Arbeiter lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Organisation der Brauereiarbeiter entlassen worden seien. Deshalb wurde zum Boykott gegen den Kläger aufgefordert. Der Kläger hatte zur Begründung seines Antrages geltend gemacht, das Verhalten des Beklagten enthalte einen rechtswidrigen Eingriff in seinen, des Klägers, Gewerbebetrieb, insofern ihm der Absatz der Erzeugnisse seiner Brauerei unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert werde. Sein Verlangen, dem Beklagten die Fortsetzung seiner Angriffe zu untersagen, war somit Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruches. Allerdings war anzunehmen, daß der Beklagte bei seinen gegen den Kläger vorgenommenen Handlungen nicht bloß beabsichtigte, die Vermögensnachteile zu beseitigen, welche den bei dem Kläger beschäftigt gewesenen Brauereiarbeitern durch ihre Entlassung aus der Arbeit erwuchsen, sondern daß

---

[95]) RG. Urteil vom 12. 3. 1890 JW. 1890 S. 150.
[96]) RG. 61/89 ff.

er diese Entlassung als einen Eingriff des Klägers in das Koalitionsrecht seiner Arbeiter ansah und durch seine Maßnahmen dieses Recht, dessen Bedeutung sich keineswegs in den Vermögensvorteilen erschöpft, verteidigen und die vermeintlichen Eingriffe des Klägers abwehren wollte. Das Reichsgericht hat mit Recht demgegenüber festgestellt, daß für die Frage, ob ein Rechtsstreit über einen vermögensrechtlichen Anspruch vorliege, die Natur desjenigen Rechtes allein entscheidend sei, für das die Klagepartei richterlichen Schutz verlange. Es sei einflußlos, welche Zwecke die verklagte Partei bei den Handlungen, in denen der Eingriff in das Vermögensrecht gefunden wird, verfolge, und ob sie diese Handlungen zur Wahrung von Interessen, die nichtvermögensrechtlicher Natur sind, vorgenommen habe.

Schließlich ist noch einzugehen auf die Verbindung von Klagen vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Natur. Es geschieht oft, daß der Klagantrag sowohl das nichtvermögensrechtliche Grundverhältnis als auch das ihm entspringende Vermögensrecht geltend macht. Eine solche Klageverbindung ist in weitem Umfang verboten, vgl. §§ 615 II, 633, 638, 640 II, 641 III ZPO. So ist beispielsweise nicht zulässig die Verbindung einer Eheklage mit einem sich aus der Ehescheidung, der Anfechtung oder Nichtigkeit ergebenden vermögensrechtlichen Anspruch, insbesondere einem Unterhaltsanspruch oder einem Anspruch auf Herausgabe eines Kindes. Ebensowenig kann mit der Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft eine Klage auf Zurückschaffung mitgenommener Sachen verbunden werden.

Eine Klageverbindung eines vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Anspruches, soweit sie zulässig ist, kann nicht erfolgen, wenn der vermögensrechtliche Anspruch nach § 23 Ziff. 1 GVG. vor die Amtsgerichte und der nichtvermögensrechtliche vor die Landgerichte gehört, denn eine Zusammenrechnung der in der Klage geltend gemachten Ansprüche nach § 5 ZPO. findet nicht statt, da der § 5 ZPO. nur Geltung für die vermögensrechtlichen Ansprüche hat. Ebensowenig könnte mit einem Anspruch, der nach dem Werte des Streitgegenstandes vor die Landgerichte gehört, ein Anspruch verbunden werden, der nach § 23 Ziff. 2 GVG. vor die Amtsgerichte gehört.

Die Unzulässigkeit der Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage ist von Amts wegen zu beachten (RG. 5/167). Ist das Gericht für jeden einzelnen der zu Unrecht verbundenen Ansprüche zuständig, so ist Verhandlung in getrennten Prozessen anzuordnen (§ 145 ZPO.). Ist das angegangene Gericht für *einen* der Ansprüche unzuständig, so ist die Klage bezüglich dieses Anspruches an das zuständige Gericht zu verweisen oder abzuweisen [97]).

[97]) Vgl. Rosenberg § 92 II 2; Stein § 260 V.

Vom prozeßökonomischen Standpunkt betrachtet, ist die Unzulässigkeit der Verbindung vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Ansprüche in vielen Fällen unrichtig. Entscheidet das Landgericht über einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch, so würde die Erledigung eines daraus entspringenden Anspruches vermögensrechtlicher Natur, der gleichzeitig erhoben wird, durch dasselbe Gericht Zeit und Arbeit ersparen. Es liegt auf der Hand, daß dieses Gericht schneller und mit geringerem Aufwand an Arbeitskraft entscheiden kann, als das an sich zuständige, aber mit dem Sachverhalt nicht vertraute Gericht. Unter diesem Gesichtspunkte ist wohl eine Entscheidung des Reichsgerichtes (JW. 1900 S. 853) zu verstehen: im Laufe eines noch unter den Parteien schwebenden Ehescheidungsprozesses war auf Antrag der Klägerin durch einen im Wege der einstweiligen Verfügung erlassenen Beschluß der Klägerin gestattet worden, mit ihrem Kinde während des Prozesses vom Beklagten getrennt zu leben, und um dieses Getrenntleben zu ermöglichen, weiter angeordnet, daß Beklagter der Klägerin monatlich 30 RM. Alimente zu zahlen und ihr eine Reihe von Sachen herauszugeben habe[98]). Hier hat das Reichsgericht mit Recht gesagt, daß sich an die Gestattung des Getrenntlebens weitere vermögensrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Alimenten knüpfen können. „Letztere sind aber nur eine Folge der ersterwähnten Befugnis und dazu bestimmt, das Getrenntleben der Ehefrau zu ermöglichen, da der Ehemann, während er sonst der Ehefrau den Unterhalt in der Ehewohnung zu gewähren hat, nunmehr verpflichtet wird, die zum Getrenntleben der Ehefrau erforderlichen Mittel herzugeben. Der Hauptanspruch der Klägerin betrifft die Gestattung des Getrenntlebens und mit diesem bilden die weiteren Ansprüche ein einheitliches Ganzes." Dieser Entscheidung des Reichsgerichtes ist zuzustimmen. Unklar ist nur, wann mehrere Ansprüche ein „einheitliches Ganzes" bilden. Man wird diese Fälle eng begrenzen müssen, wenn nicht die Zuständigkeitsregelungen übergangen werden sollen.

Oft kann es zweifelhaft sein, ob die Anführung des Grundverhältnisses lediglich dazu dienen soll, den Klageantrag näher zu bestimmen und nochmals zu motivieren, oder ob zwei Urteilsbitten nebeneinandergestellt sind. Hier muß der Richter durch Ausübung seines Fragerechtes den gewollten Klagantrag feststellen. Maßgeblich ist für ihn die Seite des mit der Klage geltend gemachten Verhältnisses. Macht z. B. ein Kind lediglich seinen Anspruch auf Unterhalt geltend, mit der Begründung, daß der Beklagte sein Vater sei, so handelt es sich lediglich um einen vermögensrechtlichen Anspruch.

---

[98]) Für Unterhaltsansprüche ist das Amtsgericht nach § 23 Ziff. 2 GVG. ausschließlich zuständig.

IV. Die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichtes bei Zerlegung eines zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Anspruches in mehrere gleichzeitig erhobene Teilklagen.

Im Anschluß an die Zuständigkeitsbegrenzung ist eine oft auftauchende Frage zu behandeln: kann durch Zerlegung eines zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Anspruches in mehrere, gleichzeitig erhobene Teilklagen die amtsgerichtliche Zuständigkeit begründet werden? Besonders Rechtsbeistände haben versucht, auf diese Art die Zuständigkeitsbeschränkung zu umgehen. Diese Frage könnte anders formuliert auch gestellt werden: Kann während der Rechtshängigkeit einer nicht individualisierten Teilforderung eine andere, gleichfalls nicht individualisierte Teilforderung eingeklagt werden, oder kann der Beklagte der zweiten Teilforderung die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber geltend machen?

Daß ein Teil eines an sich teilbaren Anspruches eingeklagt werden kann, und die Zuständigkeit sich dann nach der Höhe des Teilbetrages richtet, unterliegt keinem Zweifel mehr. Während die Gerichte von Anfang geneigt waren, einen solchen Teilanspruch zuzulassen, und das Objekt des Teilanspruches zugrunde zu legen, sind im Bereiche der wissenschaftlichen Erörterungen die Meinungen geteilt gewesen. Es wurde behauptet, wenn der Kläger z. B. vorbringt, daß er dem Beklagten ein Pferd für 2000 Mark verkauft habe und beantragt, den Beklagten unter Vorbehalt der Restforderung zunächst zu 100 Mark zu verurteilen, so gehöre dieser Anspruch vor das Landgericht und das Amtsgericht sei unzuständig. Diese Kaufpreisforderung stelle einen Vermögenswert dar, dessen Gegenstand die amtsgerichtliche Zuständigkeit überschreite. Selbst wenn ein noch so kleiner Teil des Objektes einer Forderung eingeklagt werde, so werde doch in dem Rechtsstreit über den Anspruch nach seiner Entstehung und seinem Grunde entschieden.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Zuständigkeit des Gerichtes sich nach dem im Klagantrag erhobenen Anspruch bestimmt. Auch hat der Gläubiger ein erhebliches Interesse an der Erhebung eines Teilanspruches. Er spart Gerichtskosten und vor allem die Anwaltsgebühren, denn vor dem Amtsgericht kann er selbst auftreten. Soweit ihm die Rechtslage nicht klar ist, wird er sich auf diese Weise Gewißheit verschaffen, und von einer weiteren Verfolgung des Anspruches unter Umständen absehen. Auch für den unterliegenden Schuldner kann dieser Weg aus gleichem Grunde nur angenehm sein. Oft und besonders dann, wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien in der Tat streitig ist und es sich nicht bloß um

einen zahlungsunwilligen Schuldner handelt, wird nach Entscheidung eines Teiles des Anspruches der Rest ohne Klage bezahlt, bzw. eine Einigung erzielt werden. Die teilweise Einklagung eines Anspruches ist aus wirtschaftlichen Grundsätzen durchaus für zulässig zu erachten.

Eine andere Frage ist dagegen, ob der Kläger mehrere nicht individualisierte Teilforderungen, d. h. Teilforderungen, die weder nach ihrer Quantität genau bestimmt sind, noch sich in irgendeiner Weise von den anderen Teilen der Gesamtforderung unterscheiden lassen, gleichzeitig erheben kann[99]). Der schikanöse Kläger hätte es dann in der Hand, durch Zerstückelung seines Anspruches in möglichst kleine Teile dem Beklagten Kosten aufzubürden, die weit über das Maß der vom Gesetze zur Durchführung des Anspruches festgesetzten Kosten hinausgehen. Daß der Beklagte in den amtsgerichtlichen Prozessen nicht dem Anwaltzwang unterliegt und daher sogar unter Umständen Kosten ersparen kann, fällt um so weniger ins Gewicht, als eine Partei, deren Gegner durch einen Anwalt vertreten ist, meistens ebenfalls ein Interesse daran hat, die Prozeßführung einem Rechtskundigen zu übertragen. Insbesondere wird dem armen Beklagten das Recht auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Armenrecht und damit die mit besonderer Rechtsgarantie ausgestattete Vertretung entzogen. Handelt es sich beispielsweise um ein Objekt von 2100 Mark, so beträgt nach dem G.K.G. die volle Gesamtgebühr 51 Mark, der Gebührensatz nach der RAGebO. 78 Mark. Wird diese Forderung von 2100 Mark in mehreren Teilklagen zu je 500 Mark geltend gemacht, so beträgt nach dem G.K.G. die volle Gebühr $4 \times 15 = 60$ Mark und eine Teilklage über 100 Mark 3 Mark, zusammen 63 Mark Gebühr; nach der RAGebO. der Gebührensatz $4 \times 25 = 100$ Mark und $1 \times 6 = 106$ Mark. Der Unterschied in den Gebühren beträgt also bei einer einfachen Gebühr insgesamt 40 Mark bei diesem Objekt. Im ganzen Prozeß oder zwei Instanzen wird der Unterschied entsprechend größer.

Ein zweiter, ebenso erheblicher Übelstand ist die Verschiebung der Instanzen. Der Beklagte hat ein Recht darauf, wegen einer von ihm bestrittenen Darlehensschuld von über 1000 Mark gemäß § 23 Ziff. 1 G.V.G. vor dem Landgericht verklagt zu werden. Würde der Gesamtanspruch beim Amtsgericht anhängig gemacht, so stände dem Beklagten die Einrede der Unzuständigkeit zu, die sich dadurch rechtfertigt, daß das mit dem Einzelrichter besetzte Amtsgericht keine so sichere Gewähr für eine Entscheidung des Rechtstreites bietet, wie das mit 3 Richtern besetzte Landgericht. Gesteht man dem Kläger das Recht zu, den Gesamtanspruch in mehreren

[99]) Individualisiert wäre eine Teilforderung z. B. bei einem Darlehen von 600 Mark, das in Raten von je 200 Mark am 1. 1., 1. 2. und 1. 3. eines Jahres rückzahlbar ist. Hier ist jede der drei Teile der Gesamtforderung durch einen bestimmten Zahlungstermin individualisiert.

Teilprozessen vor das Amtsgericht zu bringen, so wird dadurch jenes Recht des Beklagten völlig illusorisch, und er kann seinem gesetzlichen Richter, dem Landgericht, entzogen werden.

Die mehrfache Inanspruchnahme des Beklagten wegen mehrerer Teile ein- und desselben klägerischen Anspruches bürdet demselben eine mehrfache Verteidigungsmühe auf. „Wenn es dem Kläger gelingt, dem Beklagten in 10 Teilprozessen nachzustellen, so muß der Beklagte zehnmal Rede und Antwort stehen, dieselben Beweismittel herbeischaffen, denselben Eid leisten, kurz alle diejenige Mühe aufwenden, zu deren Ersparnis sonst der Einwand der Rechtshängigkeit bestimmt ist." [100])

Erklärt man das Amtsgericht zur Entscheidung mehrerer gleichzeitig erhobener Teilklagen für zuständig, so hätte damit das Gesetz selbst den Weg gewiesen, auf welchem die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte übergangen werden könnten. Mit Recht ist deshalb in Wissenschaft und Praxis der Standpunkt vertreten, daß man dem Beklagten während der Rechtshängigkeit einer nicht individualisierten Teilforderung die Einrede der Rechtshängigkeit zubilligen muß, wenn eine andere gleichfals nicht genügend individualisierte Teilforderung eingeklagt wird.

Zitelmann [101]) geht davon aus, daß bei Erhebung eines nicht individualisierten Teiles der Gesamtforderung im Falle der Verurteilung Rechtskraft nur in Höhe des Teilbetrages, bei Abweisung aber in Höhe des Gesamtbetrages eintrete, denn der Kläger mache bei einer nicht individualisierten Teilforderung alle Teilforderungen geltend, nicht bloß eine von ihnen. Alle aus den Teilforderungen fließenden möglichen Kondemnationsanträge verbinde der Kläger nicht kumulativ, sondern alternativ: er will Verurteilung nur auf einen der möglichen Teilbeträge. Deshalb könne der Richter bei Verurteilung nur über einen Teilanspruch entscheiden, denn nur über diesen Teil sei für den Fall der Verurteilung eine Entscheidung seitens des Klägers verlangt. Weise der Richter hingegen ab, so habe er entschieden, daß keiner der alternativ in Anspruch genommenen möglichen Teilforderungen dem Kläger zustehe, mithin, daß ihm die Gesamtforderung nicht zustehe. Nach Zitelmann ist also deshalb die Gesamtforderung Prozeßgegenstand, woraus sich ergibt, daß bei Rechtshängigkeit einer Teilklage jeder anderen gegenüber die Einrede der Rechtshängigkeit begründet ist.

Diese Argumentation Zitelmanns trägt aber in den Klagantrag etwas hinein, was der Kläger absichtlich unterlassen hat, auszusprechen. Der Verurteilungsantrag des Klägers betrifft nur den Teil, der geltend ge-

---

[100]) Muskat ZZP. 12/336.
[101]) ZZP. 8/264.

macht ist. Der Kläger verlangt auch bei Abweisung nur Entscheidung über den Teilbetrag, nicht über die Gesamtforderung [102]).

Nach Muskat [103]) soll in dem auf Verurteilung des Beklagten gerichteten Klagantrag stets der Antrag auf Feststellung des Rechtsverhältnisses liegen. Bei Teilklagen betreffe der Verurteilungsantrag nur den Teil, dagegen sei der Feststellungsantrag als gerichtet anzusehen prinzipaliter auf den Teilanspruch, evtl. auf einen höheren als den Teilanspruch bis zur Höhe des Gesamtanspruches. Demgegenüber ist, wie schon gegen Zitelmann, einzuwenden, daß der Antrag des Klägers nicht auf Feststellung des Gesamtanspruches geht, der Kläger verlangt nur Entscheidung über den Teilanspruch. Außerdem ist derjenige Abschnitt des Urteils, der, sei es bejahend oder verneinend, über den im Klagantrag geforderten Teil hinausgeht, Begründung, nicht aber Entscheidung [104]).

Eine Teilklage macht die Gesamtforderung nicht rechtshängig, doch muß trotzdem die Einrede der Rechtshängigkeit dem Beklagten zustehen. Es besteht bei mangelnder Individualisierung der geltend gemachten Teilforderung kein Merkmal, das die Möglichkeit der Identität ausschließt. Goldschmidt [105]) weist mit Recht darauf hin, daß diese Möglichkeit den Beklagten gefährde, insbesondere wenn die mehreren Teilklagen bei verschiedenen Gerichten erhoben werden. Denn werden bei einer Kaufpreisforderung von 200 Mark 100 Mark im allgemeinen Gerichtsstand (§ 13 ZPO.) und 100 Mark im Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO.) eingeklagt, und hält jedes Gericht die Kaufpreisforderung nur in Höhe von 100 Mark begründet, so besteht die Gefahr, daß jedes Gericht 100 Mark zuerkennt. Der Kläger bekommt also 200 Mark, obwohl er in Wahrheit nur 100 Mark zu fordern hatte [106]). Ist der Kläger böswillig, so kann er sogar an einem dritten Ort, z. B. dem Gerichtsstand des Aufenthaltes weitere 100 Mark einklagen, und auf diese Weise 300 Mark erhalten, obwohl er in Wahrheit nur 200 zu fordern hatte. Der Beklagte wäre demgegenüber machtlos, denn er könnte ja nicht begründen, daß gerade die in diesem Prozesse geforderten 100 Mark in einem anderen Prozesse beansprucht sind.

Der Beklagte kann ein solches Vorgehen des Klägers nicht verhindern. Gegenüber einer Teilklage könnte der Beklagte nach § 280 ZPO. Zwischenfeststellungswiderklage auf Nichtbestehen der Gesamtforderung erheben [107]). Auf Antrag der Partei hätte dann gemäß § 506 ZPO. das

[102]) Linckelmann ZZP. 17/447.
[103]) ZZP. 12/336.
[104]) Vgl. Linckelmann a. a. O.
[105]) JW. 1930 S. 1753.
[106]) Vgl. Muskat a. a. O.
[107]) RG. JW. 1893 S. 306; RG. 9/343, 1026/238; Oertmann ZZP. 22/34.

Amtsgericht sich durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen. Nachteilig ist aber schon hier für den Beklagten, daß eine solche Widerklage ihn in die Rolle des Klägers mit allen ihren namentlich in bezug auf die Beweislast nachteiligen Konsequenzen drängt. Diese Möglichkeit besteht aber für den Beklagten nicht einmal, wenn die Teilklagen gleichzeitig erhoben werden. Hier stände der Zwischenfeststellungswiderklage die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen, denn der ganze Anspruch wäre ja rechtshängig.

Diese die Einrede der Rechtshängigkeit rechtfertigenden Bedenken entfallen auch dann nicht, wenn die gesamten Teilklagen durch Beschluß des Gerichtes nach § 147 ZPO. zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden. Die Verbindung nach § 147 ist nichts weiter als eine prozeßleitende Anordnung. Der ganze Anspruch wird nicht etwa als eine einheitliche Forderung rechtshängig [108]), sondern die erhobenen Ansprüche bleiben in ihrer Selbständigkeit unberührt, denn das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben (§ 150 ZPO.). Das ergibt sich auch aus § 300 II ZPO., inhaltdessen auch dann ein Endurteil, und nicht ein Teilurteil ergeht, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist. Eine Verbindung nach § 147 würde an der sachlichen Zuständigkeit des Gerichtes außerdem nichts ändern und ist überhaupt ausgeschlossen, wenn die Teilklagen bei verschiedenen Gerichten erhoben sind.

Schließlich hat der Kläger an der Erhebung gleichzeitiger Teilklagen überhaupt kein rechtlich erhebliches Interesse. Interesse könnte der Kläger überhaupt nur haben in der verkürzten Einlassungsfrist, die gegenüber zwei Wochen beim Landgericht nach § 499 ZPO. beim Amtsgericht nur 1 Woche bzw. 3 Tage beträgt [109]). Eine solche Verkürzung kann aber auch auf Antrag des Klägers durch Verfügung des Vorsitzenden erfolgen (§ 226 ZPO.). Weiter könnte der Kläger durch Teilklagen unter 500 Mark vorläufige Vollstreckbarkeit auch ohne Antrag und Sicherheitsleistung erwirken. Das widerspricht aber durchaus der Absicht des Gesetzes. Die Festsetzung des Betrages für vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung ist mit gutem Grund nur bis 500 Mark erfolgt. Der § 709 Ziff. 4 ZPO. soll nach Ansicht des Gesetzgebers nur kleineren Forderungen zugute kommen, deren Vollstreckung auch für den Schuldner weniger empfindlich ist. Daß durch Vollstreckung mehrerer Teilbeträge der Beklagte unter Umständen schwer geschädigt werden kann, liegt auf der Hand. Und schließlich kann auch die Beseitigung des Anwaltzwanges in Sachen,

---

108) LG. I Berlin Urteil vom 9. 4. 1931, 80 S. 1299/31.
109) Goldschmidt a. a. O.

die an sich dem Anwaltzwang unterliegen, nicht als berechtigtes Interesse des Klägers angesehen werden. Der Anwaltzwang liegt nicht bloß im Interesse der Rechtspflege, sondern vor allem im Interesse der Rechtsuchenden selbst, da er zahlreiche bedenkliche Ansprüche schon in der Geburt erstickt und dadurch dem Kläger Zeit und Kosten erspart.

Der Kläger hat für die Zerlegung des zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Anspruches in mehrere gleichzeitig erhobene Teilklagen vor dem Amtsgericht kein rechtlich erhebliches Interesse. Tut er es dennoch, so ist sein Verhalten mit den Grundsätzen einer anständigen Prozeßführung unvereinbar. Er verstößt gegen Treu und Glauben. Der allgemeine, in § 162 BGB. zum Ausdruck gebrachte Rechtsgedanke, daß der wider Treu und Glauben erfolgenden Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges eine Wirkung versagt werden muß, ist auch im Prozeßrecht anzuerkennen [110]). Deshalb wird durch gleichzeitige Erhebung mehrerer Teilklagen die amtsgerichtliche Zuständigkeit nicht begründet.

V. Ergebnis.

Das Ergebnis unserer Ausführungen ist: das Amtsgericht ist zuständig für Klagebegehren, deren Gegenstand geldwerte und in Geld abschätzbare Rechte sind. Ansprüche nichtvermögensrechtlicher Natur gehören vor die Landgerichte. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber der Bedeutung und der Schwierigkeit der rechtlichen Behandlung der nichtvermögensrechtlichen Verhältnisse Rechnung getragen. Eine Änderung dieser Regelung würde dem Interesse der Rechtspflege nicht dienen.

Ob dagegen die heutige Zuständigkeitsbegrenzung des Amtsgerichts auf 1000 Mark bei vermögensrechtlichen Ansprüchen bestehen bleiben wird, ist sehr zweifelhaft. Eine Erweiterung der einzelrichterlichen Zuständigkeit sollte entsprechend der engen Verbundenheit des Einzelrichters mit dem Volke unseres Erachtens im Sinne des Nationalsozialismus liegen. Der Einzelrichter wird den Aufgaben der künftigen Rechtsprechung, den wirtschaftlichen Frieden unter den Parteien unter Beachtung aller Vergleichsmöglichkeiten aufs schnellste wiederherzustellen, am besten gerecht werden.

---

[110]) Vgl. Hellwig, Syst. I § 154; Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage S. 477; Lehrb. S. 108; LG. Freiberg SächsArch. 5/565.

Lebenslauf.

Am 1. Dezember 1910 wurde ich als Sohn des Ziegeleibesitzers Reinhold Jaenecke in Stendal geboren. 3 Jahre besuchte ich die Vorschule in Stendal, anschließend 9 Jahre das Realgymnasium. Ostern 1929 bestand ich die Reifeprüfung. 7 Semester studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften, 4 Semester in Freiburg, je 1 Semester in Hamburg, Berlin und Halle. Am 24. Juni 1933 bestand ich am Oberlandesgericht Naumburg die erste juristische Staatsprüfung. Seitdem bin ich am Amtsgericht in Stendal tätig.

Dietrich Jaenecke.